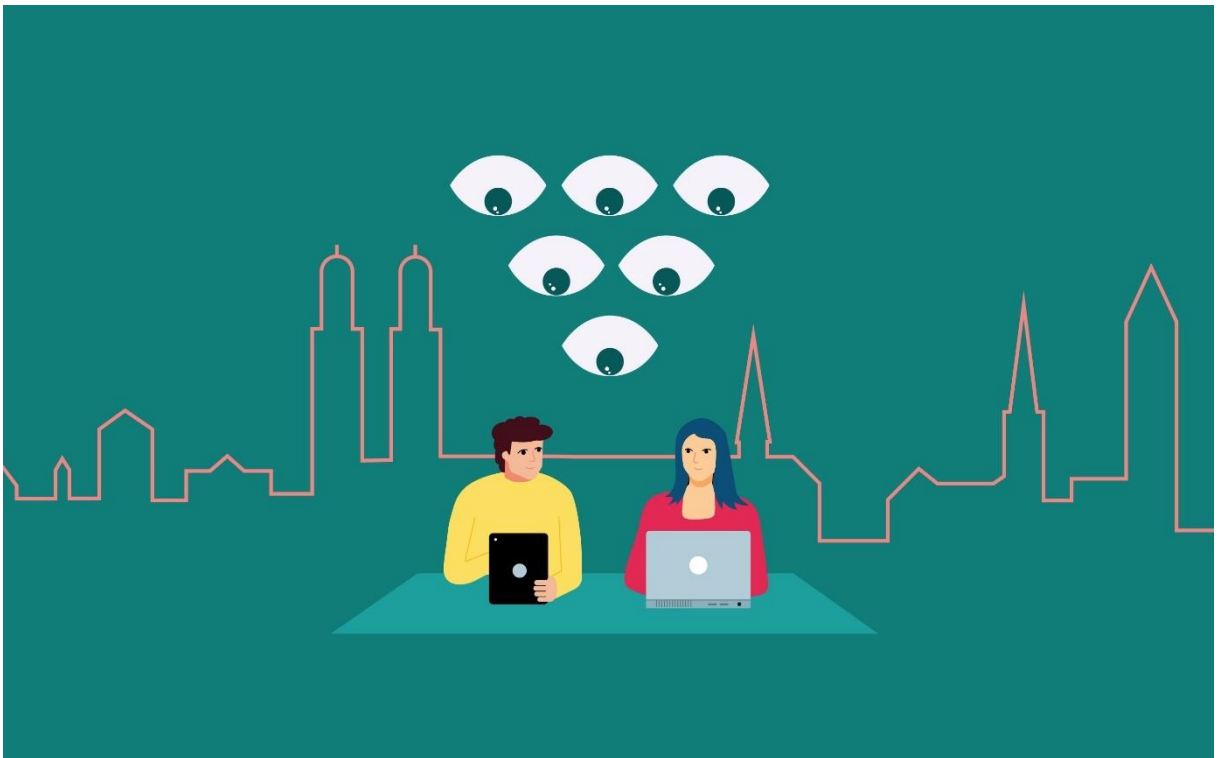




# Tätigkeitsbericht 2024

## Datenschutzstelle



**Patrizia Schwarz, Datenschutzbeauftragte**  
**25. März 2025**

Der Tätigkeitsbericht 2024 erscheint als Online-Dossier und ist [HIER](#) abrufbar.



## Inhalt

<b>1</b>	<b>Vorwort</b>	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>Das Jahr 2024</b>	<b>5</b>
	Feststellungen	5
	Die Datenschutzstelle gibt sich eine Strategie	8
<b>3</b>	<b>Schulung – Sensibilisierung – Befähigung</b>	<b>10</b>
	Einleitung	10
	Neues E-Learning	12
	Revidierte Videoüberwachungsbestimmungen	13
	Unklarheiten beim Outsourcing?	14
	Schulungen für Rechtsdienste im Datenschutz	15
	Unterstützung beim Zugang zu den eigenen Personendaten	16
	Neues Formular zur Meldung von Datenschutzvorfällen	17
<b>4</b>	<b>Aufsicht und Kontrolle</b>	<b>18</b>
	Einleitung	18
	Neues Fallführungssystem der Sozialen Dienste	19
	Videodolmetschdienst in den Gesundheitsbetrieben	20
	Lernplattform für Auszubildende	21
	Neues Vermietungsportal der Stiftung für Alters- wohnungen	22
	Digitalisierung von Anzeigen gegen Abfallsünder*innen	23
	Umfrage zu Menstruationsbeschwerden	24
	Nutzung von Ortungsdaten in Fahrzeugen	25
	Kontrolle der städtischen Webshops	26
	Automatische Fahrverbotskontrolle	27
<b>5</b>	<b>Beratung von Stadtverwaltung und Privaten</b>	<b>28</b>
	Einleitung	28
	Austausch von Energiedaten	30
	Datenanalysen in der Stadtverwaltung	31
	Beratung zur Videoüberwachung	32
	Digitale Zustellung von sensiblen Daten an die Stadtverwaltung	33
	Datensperre im Einwohnerregister	34
	Hausverbot im Stadtpital	35
	Leumundsprüfung bzw. Einholung von Strafregister- auszügen	36
<b>6</b>	<b>Zusammenarbeit und Prozesse</b>	<b>37</b>
	Einleitung	37
	Interne und externe Zusammenarbeit	38
	Rechtskonformitätsprüfung für Cloud-Vorhaben	40
	Formular «Produktive Betriebsaufnahme»	41
	Gesetzgebungsprojekte	42



<b>7</b>	<b>Datenschutzstelle</b>	<b>43</b>
	Wer sind wir?	43
	Welche Aufgaben haben wir?	44
<b>8</b>	<b>Datenschutzrecht – Eine kurze Einführung</b>	<b>45</b>
	Datenschutz ist ein Grundrecht	45
	Personendaten als Anknüpfungspunkt	47
	Datenschutzrecht – aber welches?	47



# 1 Vorwort

Geschätzte Leser\*innen

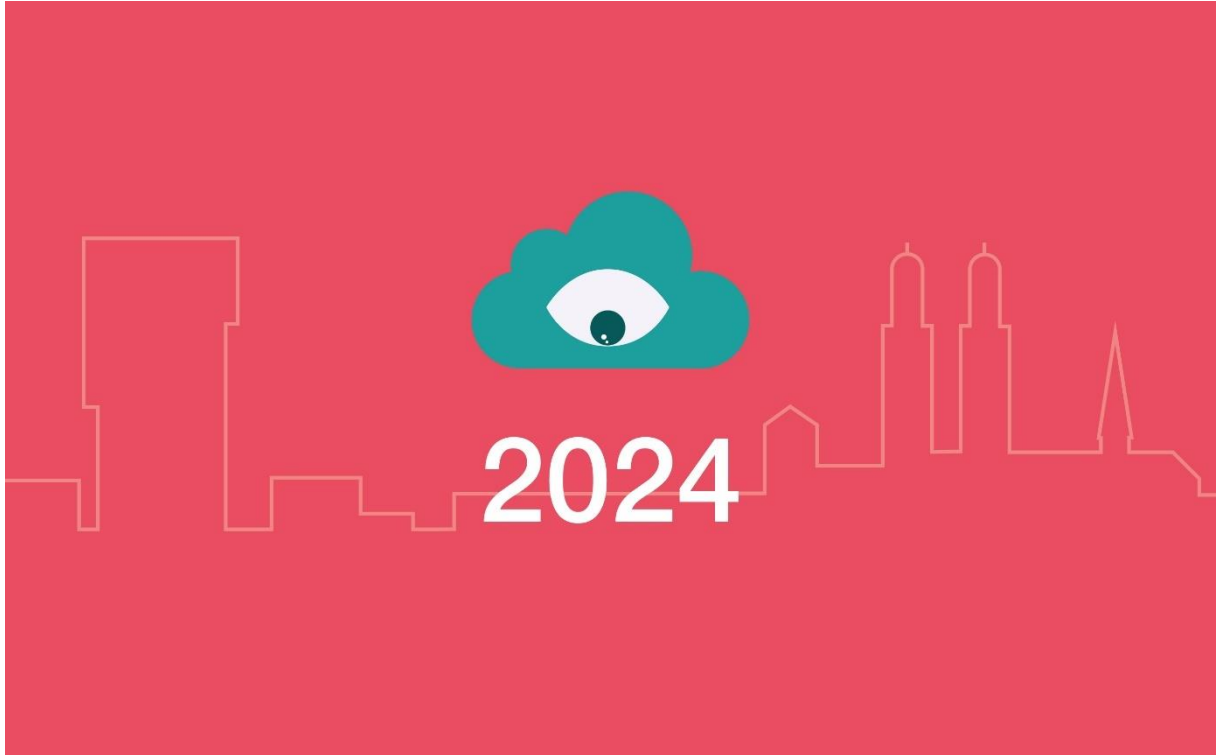
Ich freue mich, Ihnen – gestützt auf § 39 des kantonalen Gesetzes über die Information und den Datenschutz (IDG) – meinen ersten Tätigkeitsbericht als Datenschutzbeauftragte der Stadt Zürich vorlegen zu dürfen.

Der Tätigkeitsbericht 2024 erscheint nicht nur neugestaltet, sondern auch mit überarbeiteter Struktur. Er soll Ihnen einen Einblick in die vielfältige Tätigkeit der Datenschutzstelle geben. Gleichzeitig möchte ich Ihnen die Strategie der Datenschutzstelle vorstellen.

Mit Hilfe meines engagierten und kompetenten Teams verfolge ich das Ziel, dem Datenschutz in der Stadtverwaltung maximale Wirkung zu verleihen. Ich setze mich dafür ein, dass der persönlichen Freiheit und der Selbstbestimmung der Bürger\*innen ein hoher Stellenwert zukommt. Dabei ist es mir ein Anliegen, mit dem jeweiligen Gegenüber eine gesetzeskonforme und praktikable Lösung im Interesse des Datenschutzes zu finden.

Ich danke allen, die während meines ersten Amtsjahres zur Weiterentwicklung des Datenschutzes und der Informationssicherheit in der Stadtverwaltung beigetragen haben, und wünsche Ihnen – geschätzte Leser\*innen – eine spannende Lektüre.

## 2 Das Jahr 2024



### Feststellungen

Die Berichterstattung der Datenschutzstelle hat sich zu wichtigen Feststellungen zu äussern. Für das Berichtsjahr 2024 sind die folgenden vier Themen zu erwähnen:

#### Digitale Transformation – Datenschutz muss beachtet werden

In der Stadtverwaltung Zürich hat die Digitalisierung einen hohen Stellenwert. Diese schreitet weiter zügig voran. So gibt es kaum einen Verwaltungsbereich, in dem keine entsprechenden Vorhaben umgesetzt werden oder in Planung sind.

Die Digitalisierung bietet Möglichkeiten und Chancen, stellt die Verwaltung der Stadt Zürich und die Datenschutzstelle aber auch vor Herausforderungen. Der schnelle Wandel, angetrieben von neuen Technologien wie der Künstlichen Intelligenz (KI) oder der Cloud, die steigende Komplexität, sowie das hohe Tempo, in welchem Vorhaben umgesetzt werden sollen, fordern alle Beteiligten heraus.

Die Datenschutzstelle setzt sich gemäss ihrem gesetzlichen Auftrag dafür ein, dass Datenschutz in der digitalen Transformation standardmässig eingehalten wird. Dies setzt voraus, dass der Datenschutz bei der Auswahl und Ausgestaltung der jeweiligen Lösung als Priorität angesehen wird. Die Datenschutzstelle fördert diesbezügliche Prozesse, schult Beteiligte von Digitalisierungsprojekten im Bereich Datenschutz und kontrolliert solche Projekte, wenn die Datenbearbeitung zu erhöhten Risiken für die Grundrechte der Betroffenen führt.



Nur wenn der Datenschutz als integraler Bestandteil der digitalen Transformation beachtet wird, kann der Schutz der Grundrechte der Bürger\*innen auch auf dem Weg zur digitalen Verwaltung gewahrt bleiben.

### **KI in der Verwaltung – Es braucht Richtlinien**

Die Datenschutzstelle anerkennt, dass KI ein wesentlicher Bestandteil der fortschreitenden Digitalisierung ist und voraussichtlich auch in der Stadtverwaltung immer präsenter werden wird.

Das Datenschutzrecht ist technikneutral ausgestaltet. KI ist entsprechend immer dann datenschutzrelevant, wenn mit der jeweiligen Anwendung Personendaten bearbeitet werden. Die dahinterstehende Technologie ist nicht massgebend, sondern der Kontext der Datenbearbeitung und die damit verbundenen Risiken für die betroffenen Personen.

KI stellt das Datenschutzrecht zwar vor Herausforderungen, völlig neu sind diese hingegen nicht. Es ist davon auszugehen, dass die datenschutzrechtlichen Herausforderungen von KI mit den Mitteln und Instrumenten des bestehenden Datenschutzrechts zu meistern sind. Jedoch müssen gewisse Anforderungen und Grundsätze im Kontext von KI akzentuierter gewichtet werden:

**Legitimation** Es stellt sich die Frage, gestützt auf welche Rechtsgrundlage Daten mittels KI bearbeitet werden. Dies gilt für jeden Einsatz von KI, auch bereits im Kontext sogenannter Trainingsdaten.

**Zweckbindung:** Der Grundsatz der Zweckbindung besagt, dass die Verwaltung Personendaten nur für den gesetzlich definierten Zweck bearbeiten darf. Bürger\*innen müssen nicht damit rechnen, dass Daten, die sie der Verwaltung zwecks Erfüllung hoheitlicher Aufgaben überlassen, auch für das Training von KI-Systemen verwendet werden.

**Transparenz:** KI soll erkennbar, erklärbar und interpretierbar sein. Bürger\*innen sollen verstehen können, wie die eingesetzte KI trainiert wurde, wie sie technisch funktioniert und wie sie wirkt.

**Verantwortung:** Die Verwaltungsstelle, die KI einsetzt, trägt die Verantwortung für die Wirkung der KI. Sie muss deshalb selbst Transparenz einfordern. Sie muss KI verstehen und erklären können.

**Richtigkeit der Daten:** Die bearbeiteten Informationen müssen richtig und vollständig sein. Diese Anforderung wird mit KI an Bedeutung gewinnen. Die Bearbeitung von unrichtigen (Personen-)Daten erhöht die Gefahr von Diskriminierung und stellt eine Persönlichkeitsverletzung dar.

**Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung:** Möchte ein öffentliches Organ KI einsetzen, besteht die Pflicht zur Risikobewertung für die beabsichtigte Bearbeitung von Personendaten. Je nachdem, wie hoch das Risiko für die betroffenen Personen ist, muss das Vorhaben zur Vorabkontrolle bei der Datenschutzstelle eingereicht werden.

Der Einsatz von KI erfordert besondere Vorsicht. Datenschutz, Datensicherheit aber auch ethische Verantwortung stehen dabei im Mittelpunkt. Die Datenschutzstelle möchte den Umgang mit KI in der Verwaltung mehr in den Fokus rücken und ist der Meinung, dass klare,



verbindliche und zugängliche Richtlinien für die Verwaltung einen grossen Mehrwert schaffen können und müssen. Zudem ist es wichtig, die Verwaltungsmitarbeitenden für einen datenschutzkonformen und verantwortungsbewussten Umgang mit KI zu sensibilisieren.

### **Datenauslagerung in die Cloud – Ein risikobehaftetes Unterfangen**

Im Berichtsjahr waren Fragestellungen rund um den Einsatz von Cloud-Lösungen ein zentrales Thema; denn der Trend geht unaufhaltsam in diese Richtung. Gleichzeitig bestehen für öffentliche Verwaltungen, insbesondere was Cloud-Lösungen von Anbietern aus den USA betrifft, komplexe Herausforderungen und teilweise (noch) nicht hinreichende Lösungsansätze.

Die Nutzung von Cloud-Lösungen, die stets die Auslagerung einer Datenbearbeitung bedeutet, ist aus datenschutzrechtlicher Optik mit Risiken verbunden. Diese bestehen insbesondere in den Bereichen der Vertragsausgestaltung, der Vertraulichkeit und der Verschlüsselung, aber auch der Kontrollrechte und -möglichkeiten.

Die zentrale (Vor-)Frage bei Cloud-Vorhaben ist die der rechtlichen Machbarkeit. Als Erstes gilt es zu überprüfen, ob bestimmte Personendaten überhaupt in die Cloud ausgelagert werden dürfen oder nicht. Bei dieser Frage handelt es sich nicht um eine Risikoanalyse, sondern um eine Rechtskonformitätsprüfung. Die Datenschutzstelle stellt dazu neu ein Formular für die Rechtsdienste zur Verfügung.

### **Zugang zu eigenen Personendaten – Es besteht Verbesserungspotential**

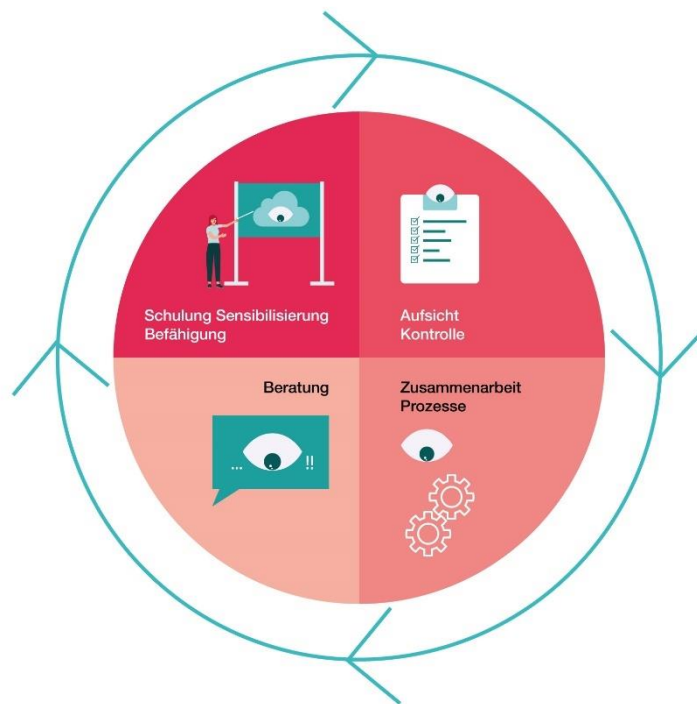
Jede Person hat das Recht auf Zugang zu den eigenen Personendaten, um zu überprüfen, welche Daten ein öffentliches Organ über sie bearbeitet. Das Jahr 2024 zeigte der Datenschutzstelle, dass in der Praxis bei der Geltendmachung dieses Rechts diverse Herausforderungen bestehen. Einerseits ist es für die Gesuchstellenden nicht immer einfach nachvollziehbar, an welches öffentliche Organ ein Gesuch gestellt werden kann. Andererseits ist zu wenig bekannt, welchen Inhalt ein solches Gesuch haben muss. Um diesem Problem Abhilfe zu schaffen, stellt die Datenschutzstelle auf der Webseite der Stadt Zürich neu Informationen sowie ein Gesuchsformular zur Verfügung.

Überdies bestehen auch in der Verwaltung Unsicherheiten in Bezug auf solche Zugangsgesuche: Was muss herausgegeben werden? In welcher Form? In welcher Frist? Die Datenschutzstelle unterstützt beratend bei der Umsetzung des Datenschutzrechts, verortet jedoch ebenso Schulungs- und Kontrollpotential in diesem Bereich.

## Die Datenschutzstelle gibt sich eine Strategie

Um den Herausforderungen zu begegnen und die Ressourcen zielgerichtet einzusetzen, hat die Datenschutzstelle im Jahr 2024 eine Strategie festgelegt, welche aus vier Schwerpunkten besteht. Alle verfolgen das Ziel, den Datenschutz in der Stadtverwaltung zu stärken und die Grundrechte der Bürger\*innen zu wahren.

Der vorliegende Tätigkeitsbericht gliedert sich nach den vier Strategieschwerpunkten und illustriert beispielhaft die konkrete Arbeit in den jeweiligen Bereichen im Jahr 2024.



« Der vorliegende TB 2024 gliedert sich in die vier Strategieschwerpunkte und führt exemplarisch aus, welche Tätigkeiten die Datenschutzstelle unter dem jeweiligen Strategieschwerpunkt realisiert hat. »

**Sensibilisierung; Schulung; Befähigung:** Nur wer die Grundsätze des Datenschutzrechts kennt, kann danach handeln. Die praktische Erfahrung zeigt, dass zahlreiche Datenschutzverletzungen direkt oder indirekt durch Unwissenheit und eine mangelnde Sensibilisierung der Mitarbeitenden verursacht werden. Allgemein muss konstatiert werden, dass in Sachen Datenschutz viele Unsicherheiten bestehen und Schulungen und Sensibilisierungsmassnahmen erforderlich sind.

Die Datenschutzstelle möchte diesen Schwerpunkt u.a. umsetzen, indem sie zielgruppengerechte Hilfsmittel für die Verwaltung aber auch für die Bürger\*innen der Stadt Zürich zur Verfügung stellt sowie ihr Schulungsangebot ausbaut.





**Aufsicht; Kontrolle:** Die Datenschutzstelle ist innerhalb der Stadtverwaltung unabhängig. Mit ihrer Aufsichts- und Kontrollkompetenz über die Einhaltung des Datenschutzes verfügt sie über ein wichtiges Instrument zur Durchsetzung dieses Grundrechtes und möchte diesem Schwerpunkt in Zukunft mehr Gewicht verleihen.

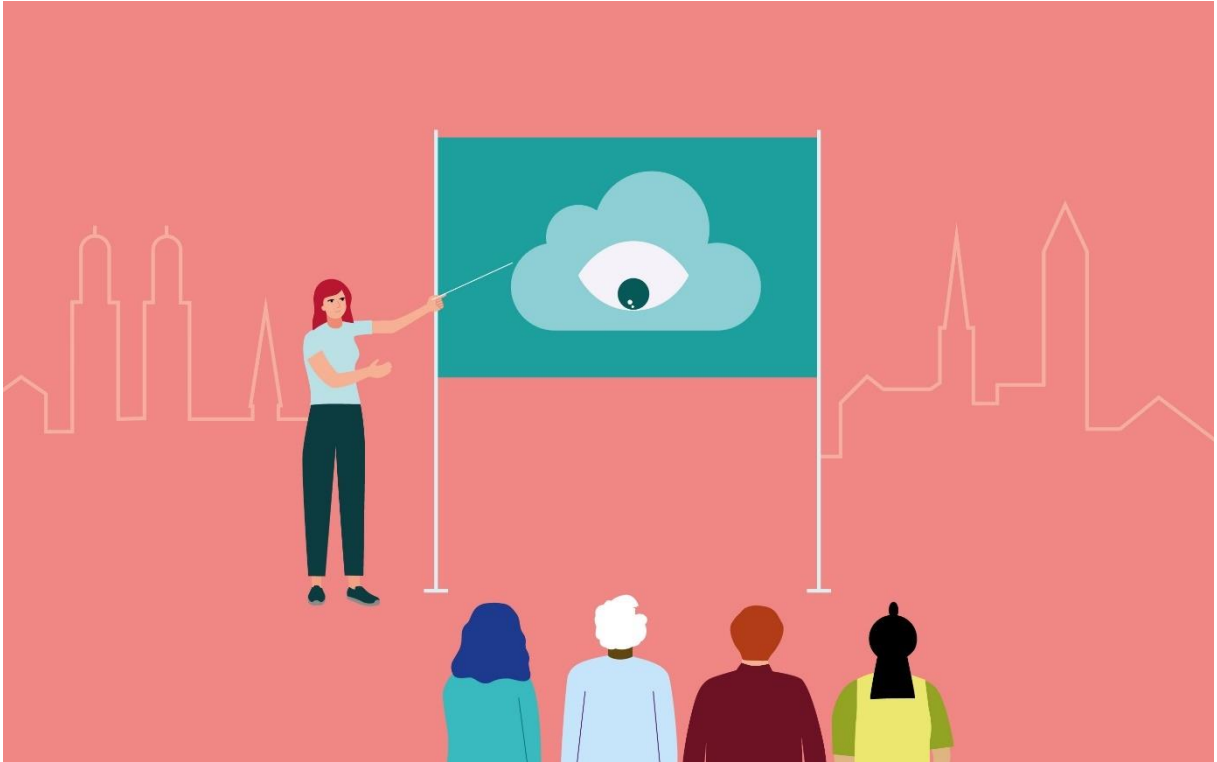
**Beratung:** Für die Gewährleistung des Datenschutzes sind die Organe der Stadtverwaltung verantwortlich. Die Datenschutzstelle richtet ihre Beratungstätigkeit entsprechend darauf aus, dass sie die zuständigen Organe bestmöglich darin unterstützen kann, ihre Verantwortung für den Datenschutz wahrzunehmen.

Die Datenschutzstelle berät die städtische Verwaltung zu allen Fragen des Datenschutzrechts. Auch Privatpersonen werden durch die Datenschutzstelle beraten, sofern sich ihre Anliegen auf die Stadtverwaltung beziehen.

**Prozesse; Zusammenarbeit:** Die Datenschutzstelle verfügt, wie alle Behörden, über begrenzte Ressourcen. Es ist deshalb wichtig, dass sie Prozesse, städtische Kontrollmechanismen und Gremien nutzt, damit sie ihrem Anliegen: der Einhaltung des Datenschutzrechts, maximale Wirkung verleihen kann. Verbindliche, etablierte und wirkungsvolle Prozesse dienen der Berücksichtigung sowie der Umsetzung des Datenschutzes (ISDS-Prozess, Einholung der Stellungnahme der Datenschutzstelle im Gesetzgebungsprozess usw.).

Ziel dieses Strategieschwerpunkts ist es, das Datenschutzsystem in der Stadtverwaltung weiterzuentwickeln.

### 3 Schulung – Sensibilisierung – Befähigung



#### Einleitung

Das Datenschutzrecht durchdringt alle Bereiche der Stadtverwaltung und bringt aufgrund des gesellschaftlichen und technologischen Wandels immer wieder neue Fragestellungen mit sich. Damit es seine Wirkung entfalten kann, muss es in der Stadtverwaltung bekannt sein. Die Wissensvermittlung ist deshalb eine Kernaufgabe der Datenschutzstelle.

Schulungen sind ein essenzieller Faktor, damit Datenschutz in der städtischen Verwaltung umgesetzt wird. Sie vermitteln das nötige Fachwissen und fördern auch eine Kultur der Verantwortung. Dienstabteilungen und Departemente, die in Datenschutz-Schulungen investieren, reduzieren Risiken und nehmen ihre rechtliche Verantwortung wahr.

Die Datenschutzstelle bietet Schulungen an, die sich spezifisch auf die Bedürfnisse städtischer Verwaltungsstellen ausrichten. Im Jahr 2024 führte sie eine Vielzahl solcher Schulungen durch und legte mit einem neuen E-Learning einen wichtigen Grundstein für die Weiterbildung aller städtischen Mitarbeitenden. Die Datenschutzstelle erhofft sich dadurch mit der Zeit ein breit gesteigertes Bewusstsein für den Datenschutz und die Datensicherheit.

Nebst den Schulungen erarbeitet die Datenschutzstelle Merkblätter und Hilfsmittel. Diese sollen mit der Vermittlung von Wissen oder konkreten Hilfestellungen ebenfalls zur Umsetzung des Datenschutzrechts beitragen und die Adressat\*innen befähigen, das Datenschutzrecht umzusetzen und die Grundrechte der Betroffenen zu schützen.

Die korrekte Handhabung von Daten ist nicht nur eine gesetzliche Verpflichtung, sondern auch eine Frage des Vertrauens. Bürger\*innen müssen darauf vertrauen können, dass ihre Daten



bei der Verwaltung sicher sind und nur für den vorgesehenen Zweck verwendet werden. Ziel ist es, die Mitarbeitenden der öffentlichen Verwaltung zu befähigen, die Daten der Bürger\*innen in ihrer täglichen Arbeit effektiv zu schützen.



## Neues E-Learning

**Die Datenschutzstelle hat ein E-Learning erarbeitet. Dessen Ziel ist die einfache und verständliche Vermittlung der Grundlagen des Datenschutzes.**

In Zusammenarbeit mit Human Resources Management Zürich (HRZ) und BildungsStadt Albis (OIZ) hat die Datenschutzstelle im Berichtsjahr ein E-Learning erarbeitet. Ziel war der Aufbau eines Formats, welches künftig stadtweit zur Sensibilisierung und Grundlagenvermittlung im Bereich des Datenschutzes genutzt werden kann. Mit diesem E-Learning wurde auch dem Wunsch seitens der Departemente, ein Instrument zur Wissensvermittlung im Bereich Datenschutz zu haben, entgegengekommen. Das E-Learning richtet sich an alle Mitarbeitenden der Stadt und kann jederzeit absolviert werden.

Das neue E-Learning vermittelt die wichtigsten Themen im Bereich Datenschutz, ist in vier Themengruppen unterteilt und gibt Antwort auf die folgenden Fragen:

- Was ist Datenschutz und weshalb betrifft es mich?
- Welche Risiken und Herausforderungen gibt es im Umgang mit Personendaten zu beachten und bewältigen?
- Wer ist für die Einhaltung des Datenschutzrechtes verantwortlich?
- Wo und bei wem finde ich Unterstützung bei datenschutzrechtlichen Anliegen und Fragen?

**« Das neue E-Learning soll allen städtischen Angestellten als Hilfe zur Selbsthilfe dienen. »**

Thematisiert wird neben den Grundlagen des Datenschutzes insbesondere der Umgang mit Risiken und Herausforderungen. Dazu zählt die Beantwortung der Fragen, was bei der Bearbeitung und Weitergabe von Personendaten zu beachten ist, wann ein meldepflichtiger Datenschutzvorfall vorliegt und was es in einem solchen Fall zu tun gilt. Das E-Learning umfasst zusätzlich ein (Sonder-)Kapitel, welches sich primär an die Führungskräfte der Stadt Zürich richtet.

Das E-Learning wird künftig als wichtiges Werkzeug im Bereich der Sensibilisierung der städtischen Mitarbeitenden fungieren. Denn nur wer die Grundsätze des Datenschutzrechtes kennt, kann nach ihnen handeln.



## Revidierte Videoüberwachungsbestimmungen

**Die revidierte Datenschutzverordnung enthält neue Bestimmungen zur Videoüberwachung durch die Verwaltung. Die Datenschutzstelle erkannte Beratungsbedarf.**

Die städtische Datenschutzverordnung (DSV) wurde in Bezug auf die Videoüberwachung teilrevidiert. Diejenigen Bestimmungen, welche die Videoüberwachung durch öffentliche Organe betreffen, sind am 1. November 2024 in Kraft getreten. Die Bestimmungen über die Videoüberwachung durch Private sind Gegenstand eines hängigen Rekursverfahrens und somit bisher nicht in Kraft.

Die revidierten Bestimmungen enthalten wesentliche Änderungen in Bezug auf die Einführung neuer Videoüberwachungen durch die Verwaltung. Da der Verordnungstext durch den Gemeinderat in der Beratung angepasst wurde, können die Materialien nicht mehr 1:1 zur Auslegung herangezogen werden. Auch aus diesem Grund hat die Datenschutzstelle zuhanden der Verwaltung ein Merkblatt erarbeitet, welches als Hilfsmittel für die praktische Arbeit dienen soll.

Videoüberwachung ist umstritten. Einerseits kann sie als Eingriff in die Privatsphäre der Stadtbevölkerung betrachtet werden, andererseits soll sie beispielsweise kritische Infrastrukturen schützen. Diese gegensätzlichen Interessen zeigen sich auch an der angeregten politischen Debatte, die im Rahmen der Revision der DSV geführt worden ist. Sie müssen für jeden einzelnen Standort sorgfältig abgewogen werden.

Zu den neuen Bestimmungen zur Videoüberwachung wird sich eine Praxis entwickeln müssen. Die Datenschutzstelle wird diesen Prozess beratend und im Rahmen der Vorabkontrolle begleiten. Bereits heute ist klar, dass die Voraussetzungen für die Einführung neuer Überwachungen im Vergleich zu früher deutlich strenger sind. Insbesondere kann eine Videoüberwachung nur noch eingesetzt werden, soweit eine erhebliche Gefahr für Leib und Leben oder für Sachen mit grosser Schadensfolge besteht. Zudem wurden die Rahmenbedingungen viel umfassender geregelt.



## Unklarheiten beim Outsourcing?

**Ein neues Merkblatt der Datenschutzstelle unterstützt die Verwaltung beim Thema Outsourcing und der damit verbundenen Vertragsausgestaltung.**

Im Bereich der Auslagerung von Datenbearbeitungen (dem sogenannten Outsourcing) kam es im Berichtsjahr auf Seiten der Departemente immer wieder zu Fragen. Die Datenschutzstelle hat den Handlungsbedarf erkannt und ein Merkblatt erstellt. Ziel ist die datenschutzkonforme Umsetzung von Outsourcing-Verträgen. Das Merkblatt steht der Verwaltung im Intranet der Datenschutzstelle zur Verfügung.

Verwaltungsstellen der Stadt Zürich dürfen die Bearbeitung von Personendaten unter Einhaltung der gesetzlichen Voraussetzungen auslagern. Eine solche Auslagerung ist allerdings häufig mit (zusätzlichen) Risiken für die Grundrechte der betroffenen Personen verbunden. Entsprechend ist es wichtig, dass die involvierten Projektleitenden und Juristen\*innen der Departemente über das nötige Wissen verfügen, um die Auslagerung gesetzes- und datenschutzkonform umzusetzen.

Das neue Merkblatt der Datenschutzstelle beinhaltet praktische Tipps und zeigt die essenziellen Vertragsinhalte im Rahmen von Datenbearbeitungen im Auftrag auf. Es dient der Datensicherheit und stellt die Einhaltung der grundlegenden Datenschutzrichtlinien sicher.



## Schulungen für Rechtsdienste im Datenschutz

**Schulungen der Datenschutzstelle unterstützen die Rechtsdienste dabei, ihr vorhandenes Wissen zu vertiefen.**

Die Rechtsdienste der Departemente und der Dienstabteilungen spielen eine zentrale Rolle im städtischen «Datenschutzsystem». Sie kennen die Aufgaben und Abläufe und müssen kompetent beraten können, um sicherzustellen, dass die Datenbearbeitungen den gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Daher sind vertiefende Schulungen für sie besonders wichtig, um rechtliche Risiken zu minimieren.

Im Jahr 2024 hat die Datenschutzstelle der Stadt Zürich den Rechtsdienst des Amtes für Zusatzleistungen sowie den Rechtsdienst der Stadtpolizei in datenschutzrechtlichen Belangen geschult. Beide Rechtsdienste arbeiten in einem aus Datenschutzoptik sehr sensiblen Umfeld.

**« Das Angebot an Schulungen soll in den kommenden Jahren weiter ausgebaut werden. »**

Neben der Vermittlung von Wissen tragen solche Datenschutz-Schulungen zur Unterstützung der Datenschutzkultur innerhalb der Departemente und Dienstabteilungen bei. Denn die Rechtsdienste können ihr Datenschutzwissen weiterverbreiten und die Mitarbeitenden sensibilisieren. Solche Schulungen sind für die Teilnehmenden eine gute Gelegenheit, praxisnahe Fragestellungen mit der Datenschutzstelle zu diskutieren und damit auch das gegenseitige Verständnis zu fördern.

Die Datenschutzstelle bietet auf Anfrage und nach Verfügbarkeit kontinuierlich massgeschneiderte Datenschutz-Schulungen für Rechtsdienste, aber auch für andere Abteilungen an. Sie wird ihr Angebot in den kommenden Jahren weiter ausbauen.



## Unterstützung beim Zugang zu den eigenen Personendaten

**Um den Zugang zu den eigenen Personendaten zu vereinfachen, stellt die Datenschutzstelle im Internet der Stadt Zürich einen Musterbrief zur Verfügung.**

Jede Person hat ein Recht auf Auskunft über die Daten, die die Stadtverwaltung über sie bearbeitet. Dieses Auskunftsrecht erlaubt der betroffenen Person, die über sie vorhandenen Daten zu kontrollieren. Auf der Grundlage des Auskunftsrechts kann sie die Rechte geltend machen, die ihr nach dem IDG zustehen. Gleichzeitig gewährleistet das Auskunftsrecht eine transparente Datenbearbeitung. Jede Person muss jedoch selbst handeln, um das erwähnte Recht wahrzunehmen. Das Datenschutzgesetz verlangt, dass das Auskunftsgesuch zusammen mit einem Identitätsnachweis (einer Ausweiskopie) schriftlich bei der zuständigen Stelle der Stadtverwaltung eingereicht wird. Das Auskunftsbegehren muss nicht begründet werden.

**« Der Musterbrief soll es erleichtern, Auskunft über die bei der Stadtverwaltung vorhandenen Daten zu verlangen. »**

Um die Einreichung dieses Auskunftsgesuchs zu erleichtern, stellt die Datenschutzstelle auf der neuen Webseite der Stadt Zürich einen Musterbrief zur Verfügung. Dieser ermöglicht es allen interessierten Personen, ihr Auskunftsrecht bei den zuständigen Dienstabteilungen rasch und unkompliziert wahrzunehmen.





## Neues Formular zur Meldung von Datenschutzvorfällen

**Für die standardisierte Meldung von Datenschutzvorfällen durch die Stadtverwaltung steht neu ein Formular zur Verfügung.**

Das IDG verpflichtet die öffentlichen Organe, bestimmte Datenschutzvorfälle der Datenschutzstelle zu melden und betroffene Personen zu informieren. Solche Vorfälle sind vor allem der Verlust von Daten und unbefugte Bearbeitungen von Personendaten. Meldepflichtig sind sie, wenn die Grundrechte betroffener Personen gefährdet sind.

Die primären Ziele der Meldepflicht sind in der (raschen) Schadensbegrenzung und der Transparenz gegenüber Betroffenen zu sehen. Die Meldepflicht bringt gleichzeitig auch eine aufsichtsrechtliche Rechenschaftspflicht mit sich und stellt damit ein Instrument zur Einhaltung der Datenschutzbestimmungen dar.

**« Neben technischen Fehlern führt auch der «Faktor Mensch» zu meldepflichtigen Vorfällen. »**

Damit die Verwaltungsstellen ihrer Meldepflicht besser nachkommen können, stellte die Datenschutzstelle im Berichtsjahr ein standardisiertes Formular zur Verfügung. Das Formular erfragt nicht nur den für die Beurteilung des Vorfalls notwendigen Inhalt, sondern gibt auch Hinweise zu allfälligen Sofortmassnahmen und Auskunft darüber, wann die Fachstelle für Informationssicherheit beigezogen werden soll. Ziel des Formulars ist es, die verantwortlichen Behörden bei der Meldung eines Datenschutzvorfalls zu unterstützen und ihnen wichtige Informationen – insbesondere zwecks Schadensbegrenzung – mit auf den Weg zu geben.

## 4 Aufsicht und Kontrolle



### Einleitung

Es gehört zu den gesetzlichen Aufgaben der Datenschutzstelle, dass sie die verantwortlichen öffentlichen Organe bei der Einhaltung der Vorschriften in rechtlicher, technischer und organisatorischer Hinsicht nicht nur berät und unterstützt, sondern auch überwacht. Diese Aufgabe nimmt die Datenschutzstelle insbesondere auf die folgenden Arten wahr:

- mit der Durchführung von Vorabkontrollen bei Projekten, die eine erhöhtes datenschutzrechtliches Risiko aufweisen
- durch ihre Aufsichtstätigkeit mittels Kontrollen, wobei die Datenschutzstelle die Umsetzung der Vorgaben überprüft
- durch die Begleitung von rechtssetzenden Erlassen
- durch die Entgegennahme meldepflichtiger Datenschutzvorfälle

Bei der Vorabkontrolle und der Begleitung von Gesetzgebungsarbeiten bestehen etablierte Prozesse. Die Datenschutzstelle hat im Berichtsjahr 2024 neben den Vorabkontrollen diverse weitere Kontrollen durchgeführt und plant in Zukunft, diesen Bereich der Aufsicht zu intensivieren. Ziel der Kontrollen ist neben konkreten Erkenntnissen zum Handlungsbedarf immer auch eine Sensibilisierung für effektiven Datenschutz.

Auch die Entgegennahme der meldepflichtigen Vorfälle fällt in den Bereich der Aufsicht und Kontrolle. Diese gemeldeten Fälle nahmen im Berichtsjahr im Vergleich zu den Vorjahren zu, was insbesondere für die Etablierung dieser Meldepflicht in der Verwaltung spricht.



## Neues Fallführungssystem der Sozialen Dienste

**Die Prüfung bei der Ablösung eines Fallführungssystems darf sich nicht auf technische Fragen beschränken.**

Am 1. Januar 2025 hat das neue Fallführungssystem der Sozialen Dienste der Stadt Zürich das bisherige System, welches mehr als ein Jahrzehnt im Einsatz war, abgelöst. Mit dem neuen Fallführungssystem bearbeiten die Sozialen Dienste eine Vielzahl von sensiblen Personendaten. Es beruht auf einem «Kernsystem», das die Städte Bern, Zürich und Basel gemeinsam entwickeln liessen, und das für den Einsatz in jeder Stadt individuell parametrisiert und in die jeweilige IT-Umgebung integriert werden musste. Die drei Datenschutzstellen haben das Vorhaben bereits im Rahmen der Beschaffung begleitet. In dieser frühen Projektphase wurde dafür gesorgt, dass im Anforderungskatalog für das «Kernsystem» die funktionalen und organisatorischen Rahmenvoraussetzungen beachtet sowie eine klare, gegenseitige informationelle Abschottung der Fallführungen der beteiligten Städte gewährleistet ist.

Wenn ein neues System eingeführt wird, stellen sich grundlegende Fragen: Welche Daten werden wie bearbeitet? Wer hat Zugriff auf das System? Ist die Bearbeitung rechtlich zulässig? Wann werden Daten gelöscht? Welche Rechte haben Betroffene? Diese und viele weitere Fragen müssen auch dann geklärt werden, wenn es sich «lediglich» um die Ablösung eines bestehenden Systems handelt. Die Datenschutzstelle stellt sich generell auf den Standpunkt, dass bei der Ablösung langjähriger Systeme nicht nur technische Fragen im Fokus stehen dürfen, sondern auch bestehende, etablierte Datenbearbeitungen datenschutzrechtlich (erneut) geprüft werden müssen. In diesem Sinne hat die Datenschutzstelle das neue Fallführungssystem der Sozialen Dienste der Vorabkontrolle unterzogen und ein entsprechendes Datenschutzkonzept verlangt. Aufgrund der Komplexität des Vorhabens konnte die Vorabkontrolle mit einer leichten Verzögerung erst im neuen Berichtsjahr 2025 abgeschlossen werden.



## Videodolmetschdienst in den Gesundheitsbetrieben

### Der Einsatz neuer Technologien erfordert vielseitige Massnahmen zum Schutz der Gesundheitsdaten.

Im Rahmen eines 4-jährigen Pilotprojekts des Gesundheits- und Umweltdepartements (GUD) werden verschiedene computergestützte Übersetzungshilfen evaluiert. Zuerst wurde der Einsatz eines Videodolmetschdienstes getestet und der Datenschutzstelle zur Vorabkontrolle eingereicht. Der Vorteil dieser Lösung ist insbesondere, dass die Pilotbetriebe die interkulturellen Dolmetschenden sehr kurzfristig aufbieten und mittels mobiler Geräte flexibel einsetzen können.

Die Dolmetschenden arbeiten mit Gesundheitsdaten, welche zur Kategorie der besonderen Personendaten gehören. Sie weisen einen erhöhten Schutzbedarf auf und müssen streng geschützt werden. Entsprechend hohe Anforderungen werden an die vertraglichen Regelungen sowie an die technischen und die organisatorischen Massnahmen zum Schutz der Gesundheitsdaten gestellt. Im konkreten Fall der Übersetzung per Videodolmetschdienst umfassen die Regelungen und Massnahmen beispielsweise:

- die Anforderungen an Qualifikation, Auswahl und Instruktion der Dolmetschenden
- der Verzicht auf Nennung von Informationen über Patient\*innen bei der Buchung
- die Schulung der Mitarbeitenden der Gesundheitsbetriebe und schliesslich
- die unwiederbringliche Löschung der Bild- und Tonaufnahmen sowie der Chatnachrichten mit Beendigung der Übersetzung.

Um den datenschutzkonformen Einsatz dieser Lösungen sicherzustellen, müssen sie bereits vor der ersten Nutzung im Rahmen des Pilotbetriebs überprüft und vertragliche Regelungen sowie technische und organisatorische Massnahmen definiert und umgesetzt werden. Die Verwaltung bleibt in jedem Fall für den angemessenen Schutz der Daten und die Einhaltung des Datenschutzes verantwortlich. Es empfiehlt sich, die Zeit und den Aufwand für die nötigen Prüfungen bereits beim Projektstart einzuplanen.



## Lernplattform für Auszubildende

**Die Stadt Zürich setzt stadtweit eine Lernplattform für die Ausbildung ihrer KV- und Mediamatik-Lernenden ein, welche rückwirkend durch die Datenschutzstelle geprüft wurde.**

Die Lernplattform dient der gezielten Vorbereitung, Planung, Begleitung und Überwachung der beruflichen Grundbildung und wird für alle Lernenden im Kanton Zürich in den Bereichen KV und Mediamatik eingesetzt. Die Plattform wird seit 2022 auch durch die Stadtverwaltung verwendet. Innerhalb der Plattform werden neben Personalien und anderen Stammdaten auch Schulnoten, Kompetenznachweise, Probezeitberichte sowie weitere Dokumentationen im Bereich der Ausbildung bearbeitet. In der Gesamtheit ist von einer Bearbeitung von besonderen Personendaten auszugehen.

Die Lernplattform wurde der Datenschutzstelle erst im Berichtsjahr vorgelegt. Die Datenschutzstelle eröffnete eine Vorabkontrolle, da das Vorhaben besondere Risiken für die Grundrechte der Betroffenen aufweist. Schwerpunktthema war dabei die Bearbeitung im Auftrag. Städtische Behörden dürfen Bearbeitungen von Personendaten nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auslagern (§ 6 IDG). Ein wichtiger Bestandteil ist dabei der Abschluss eines Vertrages. Die externe Firma muss schriftlich verpflichtet werden, sich an die für die Stadt geltenden Datenschutzbestimmungen zu halten (§ 25 IDV). Die Lizenzanbieterin stellte initial lediglich Allgemeine Geschäftsbedingungen zur Verfügung, welche einige Datenschutzrichtlinien festhielten. Ungeklärt war im Besonderen die Frage, welche Rechte der Stadt zukommen, wenn die Lizenzanbieterin einseitige Änderungen vornimmt, welche die Datensicherheit kritisch minimieren.

Die zuständige Dienstabteilung arbeitete nachträglich mit Unterstützung der Datenschutzstelle eine datenschutzkonforme Vereinbarung aus. Der Fokus lag neben der Überbindung der für die Stadt geltenden kantonalen Datenschutzbestimmungen auch auf Themen wie dem Beizug von neuen (ausländischen) Subunternehmen durch die Lizenzgeberin.



## Neues Vermietungsportal der Stiftung für Alterswohnungen

**Die Stiftung Alterswohnungen der Stadt Zürich hat die Bewerbungs- und Vergabeprozesse für preisgünstige Alterswohnungen neu konzipiert und ein Online-Portal eingeführt.**

Die Suche nach bezahlbarem Wohnraum ist vor allem für ältere Einwohner\*innen der Stadt Zürich schwierig. Eine Anbieterin für solchen Wohnraum ist die Stiftung Alterswohnungen der Stadt Zürich (SAW). Sie hat im Berichtsjahr ihre Vergabep Praxis überarbeitet und hierfür neu ein Online-Portal in Betrieb genommen. Dort werden, ergänzend zu den Inseraten im Tagblatt Zürich, die neu verfügbaren Wohnungen ausgeschrieben. Interessierte können sich im Portal für eine Besichtigung bewerben. Die Auswahl der Bewerber\*innen erfolgt direkt über das System. Hierfür werden entsprechende Kriterien hinterlegt. Die Datenschutzstelle hat das neue Online-Portal im Rahmen einer Vorabkontrolle geprüft.

Die Nutzung des Online-Portals setzt voraus, dass sich Mietinteressent\*innen mit ihren persönlichen Angaben registrieren. Dabei fallen zum Teil sensible Informationen an. In Form eines Datenschutzkonzeptes hatte die SAW die Datenschutzerfordernissen zu dokumentieren. Im Fokus stand die gesetzmässige, zweckkonforme und verhältnismässige Datenerhebung bei den Mietinteressent\*innen. Aufgrund der Sensibilität der Daten waren auch hohe Standards im Bereich der Informationssicherheit zu erfüllen. Unter anderem werden die registrierten Profile durch eine 2-Faktoren-Authentisierung geschützt.

**« Der Auswahl- und Vermietungsprozess und die damit verbundenen vertieften Prüfungen erfolgen nach wie vor durch die Mitarbeitenden. »**

Die digitale Prozesssteuerung hat ihre Grenzen. Ab dem Zeitpunkt der Wohnungsbesichtigung übernehmen beim Vermietungsprozess der SAW wieder Menschen die Arbeit. Die persönliche Kommunikation mit den älteren Stadtbewohner\*innen als Zielgruppe spielt für die SAW eine wichtige Rolle. Eine zu weitgehende Digitalisierung könnte schnell zu Überforderungen führen und damit einer wirkungsvollen und effizienten Aufgabenerfüllung entgegenwirken. Die Datenschutzstelle erachtet es aus grundrechtlicher Optik als wichtig, dass bei Digitalisierungsvorhaben auch solche Überlegungen einfließen.



## **Digitalisierung von Anzeigen gegen Abfallsünder\*innen**

**Im Berichtsjahr hat die Datenschutzstelle die Digitalisierung der Anzeigen gegen Abfallsünder\*innen geprüft.**

Das Thema der illegalen Abfallentsorgung beschäftigt die Stadt Zürich dauerhaft und verursacht zum Teil massive Kosten. Die Strafverfolgung der Abfallsünder\*innen ist gesetzlich verankert und liegt im öffentlichen Interesse. Die Datenschutzstelle hat über diese Thematik schon in früheren Tätigkeitsberichten berichtet. Neu im Berichtsjahr war die Digitalisierung der damit verbundenen Datenbearbeitungsprozesse. Die Datenschutzstelle hat das Digitalisierungsprojekt der zuständigen Dienstabteilung Entsorgung + Recycling Zürich (ERZ) im Rahmen der Vorabkontrolle geprüft.

« **Die Suche nach Indizien, welche die Abfallsünder\*innen identifizieren, ist datenschutzrechtlich grundsätzlich zulässig.** »

Abfall kann Angaben zu einer Person, beispielsweise Adressangaben auf einer Zeitung oder auf Verpackungen, enthalten. Zum Teil sind sogar Rückschlüsse auf sensible Informationen möglich, etwa bei weggeworfenen Medikamentenpackungen. Der Zugriff auf solche Informationen durch ein öffentliches Organ und deren Weiterbearbeitung ist nur mit entsprechenden Rechtsgrundlagen zulässig. Die weiteren datenschutzrechtlichen Vorgaben, wie der Verhältnismässigkeitsgrundsatz und die Informationssicherheit, sind dabei einzuhalten. Die Datenschutzstelle hat im Rahmen der Vorabkontrolle von ERZ ein ausführliches Datenschutzkonzept verlangt und auf dessen Grundlage die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Rahmenbedingungen durch das ERZ geprüft.



## Umfrage zu Menstruationsbeschwerden

**Eine breitangelegte Umfrage zu Menstruationsbeschwerden wurde durch die Datenschutzstelle geprüft.**

Ein gemeinderätliches Postulat hatte die Durchführung eines Pilotversuches verlangt, mit welchem die bezahlte Dispensation von Mitarbeitenden bei starken und regelmässigen Menstruationsbeschwerden von bis zu fünf Tagen pro Monat geprüft werden sollte. Aus diesem Anlass hat die Dienstabteilung Human Resources Management (HRZ) mit Hilfe eines externen Partners eine Vollerhebung bei allen potenziell betroffenen Mitarbeitenden der Stadtverwaltung durchgeführt. Die Erhebung wurde als Online-Umfrage konzipiert. Für die anonymisierten Auswertungen wurden neben demographischen Angaben und weiteren Daten zur Arbeitssituation auch sensible Gesundheitsdaten zur Menstruation erhoben.

**« Solche Umfragen sind freiwillig und die Auswertungen dürfen keine Rückschlüsse auf die Befragten erlauben. »**

In der Stadtverwaltung besteht für solche Umfragen keine Grundlage für eine Teilnahmepflicht. Die Freiwilligkeit muss daher gewährleistet sein. Die Stadt als Arbeitgeberin darf nur vollständig anonymisierte Auswertungen erhalten, welche keinerlei Rückschlussmöglichkeiten auf Einzelpersonen erlauben. Erfahrungsgemäss ist dies auf Ebene der Fragebogen bzw. der Rohdaten bei Umfragen regelmässig nicht zu 100% gewährleistet, weshalb zunächst oft nur von einer Teilanonymisierung ausgegangen werden kann. Daher musste auch in diesem Projekt organisatorisch und vertraglich sichergestellt werden, dass die Stadt als Arbeitgeberin keinen Zugang zu den Rohdaten hat. Ebenso wenig dürfen auf Ebene der Auswertungen Rückschlüsse auf Einzelpersonen möglich sein. Dies setzt eine hohe methodische Kompetenz voraus.

Die Datenschutzstelle hat die Umfrage im Rahmen der Vorabkontrolle geprüft. Im Fokus standen dabei die Gewährleistung der Datenanonymisierung und der Informationssicherheit sowie die Transparenz gegenüber den Teilnehmenden.

In der Praxis zeigt sich regelmässig, dass bei Umfragen mit einer hohen Teilnahmequote und der ehrlichen Beantwortung der Fragen zu rechnen ist, wenn das Vertrauen in die datenschutzkonforme Umsetzung hoch ist. Dies führt zu aussagekräftigen Auswertungsergebnissen, welche als Grundlage für politische Entscheide dienen können.





## Nutzung von Ortungsdaten in Fahrzeugen

**Entsorgung + Recycling führte die Erfassung und Auswertung von Ortungsdaten aus Fahrzeugen ein, was sich unter Auflagen als zulässig erwies.**

Die Stadt Zürich ist für den Unterhalt ihrer Gemeindestrassen sowie der Kantonsstrassen auf ihrem Gebiet zuständig. Von hoher Bedeutung ist insbesondere der Winterdienst. Zum Teil bestehen zeitliche Limiten für die Schneeräumung und die Bekämpfung von Winterglätte. Die zuständige Dienstabteilung Entsorgung + Recycling (ERZ) trägt eine hohe Verantwortung für die – auch haftpflichtrechtlich relevante – Sicherheit. ERZ ist zudem zuständig für die Abfallentsorgung in der Stadt Zürich. Die notwendigen Fahraufträge werden mit Hilfe eines Betriebsmanagementsystems disponiert, kontrolliert und zum Teil weiterverrechnet. Dabei werden die Touren auf der Grundlage von Ortungsdaten der Fahrzeuge aufgezeichnet. Ausgelöst und beendet werden diese Aufzeichnungen durch die Fahrzeugführenden von ERZ.

**« Die Datenschutzstelle hat den Erlass einer verbindlichen und transparenten dienstabteilungsinternen Regelung verlangt. »**

Ortungsdaten, welche den konkreten Standort der Mitarbeitenden wiedergeben und aus welchen sich nachträglich der konkrete Bewegungsverlauf mit den zeitlichen Angaben nachvollziehen lassen, sind Personendaten im Sinne des Datenschutzrechts. Erfassung und Auswertung solcher Daten müssen auf Rechtsgrundlagen basieren, verhältnismässig erfolgen und für die betroffenen Mitarbeitenden transparent sein. Die Datenschutzstelle hat die Bearbeitung von Ortungsdaten im Rahmen der Einführung eines neuen Betriebsmanagementsystems auf der Grundlage eines Datenschutzkonzeptes geprüft. Ein Schwerpunktthema war die Transparenz gegenüber den Mitarbeitenden. Hierzu verlangte die Datenschutzstelle zusätzlich zum Datenschutzkonzept eine verbindliche Regelung in einer Dienstanweisung. Der vorgesehene Umgang mit den Ortungsdaten durch ERZ konnte im Ergebnis als datenschutzkonform beurteilt werden.



## Kontrolle der städtischen Webshops

**Die Datenschutzstelle ging der Frage nach, ob Webshops ein Sicherheitsrisiko darstellen.**

Bei der Datenschutzstelle sind in den letzten beiden Jahren mehrere Datenschutzvorfälle gemeldet worden, welche städtische Webshops betrafen. Da von diesen Datenschutzvorfällen potenziell eine grosse Anzahl von Personen sowie Daten betroffen waren, bestand für die Datenschutzstelle Anlass, die Thematik «Webshops in der Stadtverwaltung» im Rahmen der Kontrolltätigkeit genauer abzuklären.

**« Die Datenschutzstelle nimmt meldepflichtige Vorfälle zum Anlass, ihrer Aufsichtspflicht nachzukommen. Bei Bedarf veranlasst sie weitergehende Kontrollen. »**

Die Fachstelle Informationssicherheit bestätigte der Datenschutzstelle, dass alle Vorhaben, die einen Webshop beinhalten, den ISDS-Prozess durchlaufen. Im Zuge dieses Prozesses werden insbesondere Aspekte der Datensicherheit geprüft. Bei der Inbetriebnahme eines Webshops wird stets ein sogenannter Penetrationstest gefordert. Dies ist ein Sicherheitstest, bei dem ein Cyberangriff simuliert wird, um Schwachstellen in einem Computersystem aufzuspüren. Damit können Sicherheitslücken aufgedeckt und im Nachgang geschlossen werden.

Die Datenschutzstelle und die Fachstelle Informationssicherheit sind sich einig, dass Penetrationstests die wirksamste Auflage beim Einsatz von Webshops sind. Im Zuge der Nachfrage der Datenschutzstelle wurde bei bestehenden Webshops erneut ein solcher Test durchgeführt. Dabei wurden keine kritischen Schwachstellen gefunden.



## Automatische Fahrverbotskontrolle

**Die Datenschutzstelle beschäftigte sich im vergangenen Jahr mehrfach mit der Automatischen Fahrverbotskontrolle durch die Stadtpolizei.**

Seit Anfang Januar 2024 gilt auf einer Teilstrecke der Langstrasse ein Fahrverbot. Die Stadtpolizei setzte in der Anfangszeit eine Automatische Fahrverbotskontrolle ein und stellte im ersten Monat eine sehr hohe Anzahl Bussen aus. Dies führte zu einer ausführlichen Berichterstattung in den Medien, welche die Datenschutzstelle zum Anlass nahm, ihre Aufsichtsfunktion auszuüben und sich mit der Stadtpolizei in Verbindung zu setzen.

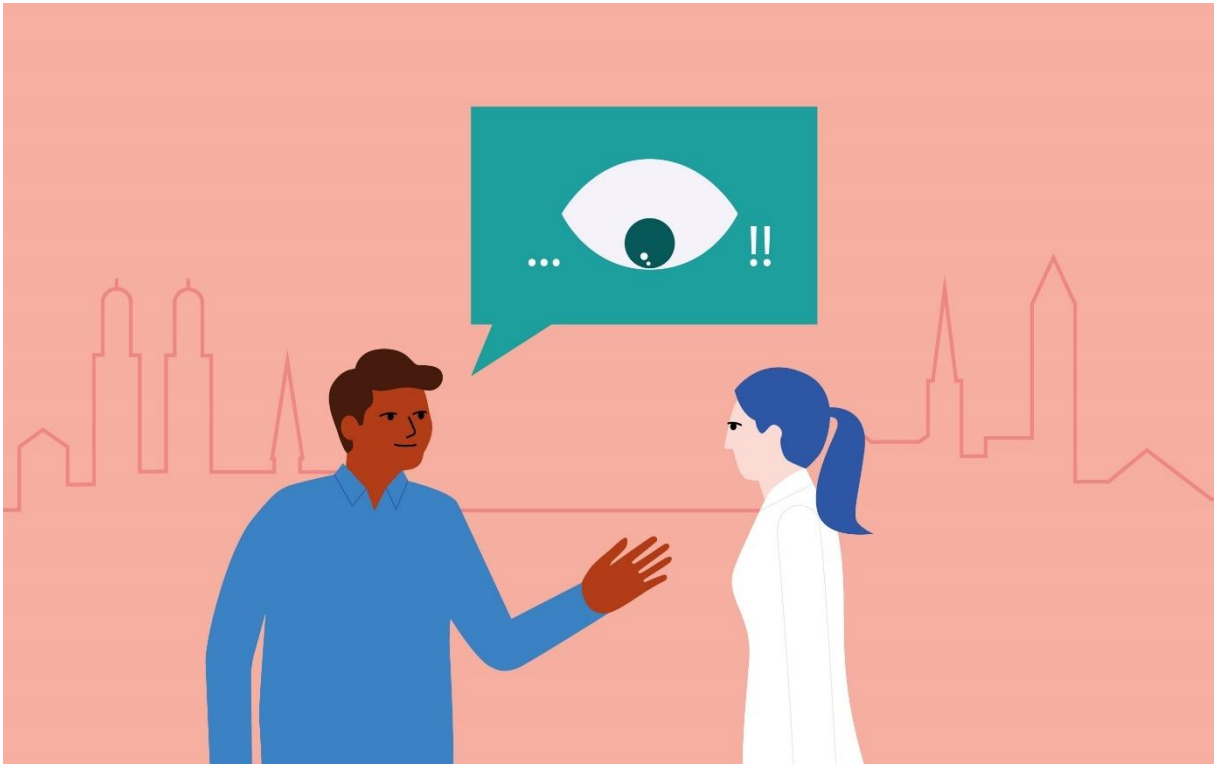
« **Die Datenschutzstelle nimmt Diskussionen zu datenschutzrechtlichen Themen in der Öffentlichkeit wahr und übt proaktiv ihre Aufsichts- und Beratungstätigkeit aus.**



Die Datenschutzstelle hatte vor vielen Jahren bereits einen Austausch mit der Stadtpolizei über die Rahmenbedingungen der automatischen Fahrverbotskontrolle. Dabei stellten sich vor allem Fragen zur gesetzlichen Grundlage dieser Kontrollen, zur Verhältnismässigkeit, der Transparenz gegenüber den Betroffenen, zu den Zugriffsberechtigungen sowie zur Aufbewahrung und Löschung der Daten. Zentral für die datenschutzrechtliche Einschätzung war insbesondere die Tatsache, dass bei der Automatischen Fahrverbotskontrolle nur das Kontrollschild und keine Personen im Auto erfasst werden. Zudem erfolgt eine Erfassung erst, wenn und nachdem ein geltendes Verbot missachtet wurde und somit ein strafrechtlich relevantes Verhalten vorliegt.

Der Einsatz der entsprechenden Anlagen durch die Stadtpolizei erfolgt aus Sicht der Datenschutzstelle auch heute datenschutzkonform. Es liegt keine eigentliche Videoüberwachung vor. Der Mechanismus ist vergleichbar mit Geschwindigkeitsmessungen und Kontrollen bei roten Ampeln, nicht aber mit einer dauerhaften und umfassenden automatischen Fahrzeugfahndung, bei der systematisch alle Autos sowie die Personen im Auto erfasst werden.

## 5 Beratung von Stadtverwaltung und Privaten



### Einleitung

Die Datenschutzstelle wird regelmässig von Rechtsdiensten oder Führungskräften der Stadtverwaltung gebeten, Informationsbearbeitungen der Stadtverwaltung aus datenschutzrechtlicher Optik zu beurteilen. Dabei geht es beispielsweise darum, ob Personendaten mit anderen Verwaltungsstellen ausgetauscht oder ob Informationen veröffentlicht werden dürfen, ob zu bestimmten Vorkommnissen Auskunft erteilt werden darf oder wie bei Forschungsprojekten mit Personendaten umzugehen ist. Die Datenschutzstelle wird auch regelmässig von Mitarbeitenden aus der Stadtverwaltung um Beratung oder Abklärung zu datenschutzrechtlichen Belangen angefragt, beispielsweise im Zusammenhang mit dem Arbeitsplatz. Dabei geht es oft um die Frage, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Ausmasse Vorgesetzte Informationen über Mitarbeitende bearbeiten dürfen.

Wenden sich Privatpersonen mit Fragen oder Reklamationen an die Datenschutzstelle, führt dies oft zu umfangreichen Abklärungen. Bevor die Datenschutzstelle eine Beurteilung abgeben kann, müssen Sachverhalt und Rechtslage unter Mitwirkung der betroffenen städtischen Verwaltungsstellen genau geklärt werden. Solche «Anstösse von aussen» können systematische Defizite bei Datenbearbeitungen in der Stadtverwaltung aufzeigen und zu Prozessoptimierungen führen.



Im Berichtsjahr 2024 waren die Themen der Beratungstätigkeit im Kontext der Verwaltung sehr facettenreich, wie die nachfolgenden Beispiele aus dem Arbeitsalltag der Datenschutzstelle zeigen. Schwerpunkt der Beratungstätigkeit bei Privatpersonen war die Geltendmachung von Betroffenenrechten und deren Durchsetzung bei der Stadtverwaltung.



## Austausch von Energiedaten

**Energiedaten sollen vermehrt dienstabteilungsübergreifend genutzt werden. Sie können jedoch einen Personenbezug aufweisen und unter das Datenschutzrecht fallen.**

Das Thema «Energiedaten» hat in der Stadtverwaltung in den letzten Jahren an Bedeutung gewonnen. Beispielsweise für die Planung wirksamer Massnahmen zur Erreichung der städtischen Klimaziele sind verschiedene Dienstabteilungen auf entsprechende Daten angewiesen. Der für eine effiziente Aufgabenerfüllung notwendige Informationsaustausch ist in den letzten Jahren im Rahmen einzelner Projekte eruiert und die relevanten Prozesse sind neu organisiert worden.

Energiedaten sind nur dann datenschutzrelevant, wenn sie einen Personenbezug aufweisen. Dies ist bereits dann der Fall, wenn die Daten einer bestimmten Parzelle oder Liegenschaft zugeordnet werden können. Hinter jeder Parzelle oder Liegenschaft steht eine Eigentümerschaft, die aus natürlichen oder juristischen Personen besteht. Diese werden durch die Datenschutzgesetzgebung geschützt. Ein Austausch von Personendaten unter den einzelnen Dienstabteilungen der Stadtverwaltung oder mit anderen privaten oder öffentlichen Stellen erfordert entsprechende Rechtsgrundlagen. Im Energiedatenbereich sind solche Rechtsgrundlagen zum Teil im Geoinformationsrecht, aber auch in den einzelnen Fachgesetzgebungen auf allen föderalen Ebenen zu finden.

Die Datenschutzstelle hat im Berichtsjahr die rechtskonforme Umsetzung des Austausches von Energiedaten im Rahmen einer juristischen Fachgruppe unterstützt. Auch hat sie die Schaffung eines Energiedatenpools im Rahmen einer Vorabkontrolle geprüft. Im dazu verlangten Datenschutzkonzept standen insbesondere die Regelung der Verantwortlichkeiten und der Prozess für die rechtliche Prüfung beim Austausch von Energiedaten im Vordergrund.



## Datenanalysen in der Stadtverwaltung

**Neue Analysevorhaben müssen datenschutzrechtlich geprüft werden. Die Daten müssen in der Regel vollverschlüsselt oder anonymisiert werden.**

Datenanalysen gewinnen in der Stadtverwaltung zunehmend an Bedeutung. Das Verlangen nach aussagekräftigen Kennzahlen ist gross: auf höchster Führungsebene, in der Politik, aber auch in den einzelnen Verwaltungsbereichen. Hierfür werden bereits bestehende Daten ausgewertet. Aus solchen Auswertungen resultieren vorwiegend statistische Werte ohne Bezug zu Personen. Neben Datenanalysen zu nicht personenbezogenen Zwecken können für die gesetzliche Aufgabenerfüllung auch Analysen zu Einzelpersonen notwendig sein.

Die Stadtverwaltung setzt zeitgemässe Analysetechnologien internationaler Anbieter ein, welche herkömmliche Datenanalysen revolutionieren können. Die technologischen Möglichkeiten zur Analyse umfassender Datenbestände sind immens. Dabei sind die konkreten Vorgänge zum Teil so komplex, dass sie von Laien nicht verstanden werden können. Die Einsatzmöglichkeiten neuer Technologien in der öffentlichen Verwaltung sind begrenzt: Die Verwaltung ist an Gesetze gebunden und muss die Grundrechte der betroffenen Personen wahren. Die Verwaltung kann daher neue Technologien in der Datenanalyse nicht einfach als «Spielwiese» einsetzen. Bei einem Vorhaben muss klar sein, zu welchem Zweck, gestützt auf welche Rechtsgrundlagen und mit welcher Notwendigkeit eine Analyse durchgeführt werden soll. Die Vorgänge, welche zu den jeweiligen Auswertungsergebnissen führen, müssen nachvollziehbar sein.

Die Datenschutzstelle prüft den Einsatz neuer Analysetechnologien in Zusammenhang mit konkreten Vorhaben der Dienstabteilungen. Diese durchlaufen den regulären städtischen Informationssicherheits- und Datenschutz-Prozess. Dieser Ansatz soll insbesondere gewährleisten, dass datenschutzrechtlich sensible Analysen erkannt und im Rahmen einer Vorabkontrolle vertieft geprüft werden. Im Berichtsjahr prüfte die Datenschutzstelle insbesondere Analysen im Bereich des Medizin- und Pflegekostencontrollings sowie Analysen im Asylbereich.

Die Datenschutzstelle stellt fest, dass die Technologieanbieter zunehmend die Datenanalysen in ihre eigene Cloud verlagern wollen. Werden dabei vollständig anonymisierte oder vollständig verschlüsselte Daten verwendet, ohne dass irgendwelche Rückschlussmöglichkeiten auf Personen bestehen, ist dies grundsätzlich zulässig. Ist dies nicht möglich und bleibt damit ein Personenbezug bei den Daten bestehen, müssen strenge datenschutzrechtliche Voraussetzungen erfüllt werden.



## **Beratung zur Videoüberwachung**

**Die Datenschutzstelle berät regelmässig Privatpersonen aufgrund von Videoüberwachungen, die den öffentlichen Grund betreffen.**

Im Berichtsjahr stellte die Verwaltung der Datenschutzstelle nur vereinzelte Anfragen zur Videoüberwachung. Grund dafür ist, dass die neue Datenschutzverordnung der Stadt Zürich (DSV) erst im November 2024 in Kraft getreten ist und eine Übergangsfrist von acht Jahren für bestehende Videoüberwachungen bzw. deren Reglemente besteht.

Häufig wurde die Datenschutzstelle aber wegen Videoüberwachungen durch Private auf öffentlichem Grund kontaktiert. Die Datenschutzstelle der Stadt Zürich berät Privatpersonen bei Fragen oder Anliegen zur Videoüberwachung. Voraussetzung ist, dass die fragliche Videoüberwachung öffentlichen Grund der Stadt Zürich tangiert. Die städtische DSV wurde hierfür vor mehreren Jahren um eine entsprechende Beratungs- und Vermittlungskompetenz der Datenschutzstelle erweitert.

Regelmässig lassen sich solche Beratungen durch Telefongespräche erledigen. Die Datenschutzstelle klärt die anfragenden Privatpersonen über die geltende Rechtslage und ihre Rechte im Zusammenhang mit Videoüberwachungen durch Privatpersonen auf öffentlichem Grund auf. Auf Wunsch von Betroffenen wurde im Berichtsjahr zwei Mal ein Vermittlungsversuch initiiert. Beide Vermittlungsversuche sind aktuell noch hängig. Viele Anfragen betrafen auch die geplante Bewilligungspflicht der Videoüberwachung durch Private, welche den öffentlichen Raum betrifft. Diese Bestimmungen der revidierten DSV sind Gegenstand eines hängigen Rekursverfahrens und somit bisher nicht in Kraft. Aus diesem Grund konnte die Datenschutzstelle diesbezüglich noch keine konkreten Auskünfte erteilen.





## **Digitale Zustellung von sensiblen Daten an die Stadtverwaltung**

**Sensible Daten müssen auch während der Übermittlung geschützt werden. Die Verwaltung ist für den angemessenen Schutz der Daten verantwortlich.**

Eine Privatperson hat die Datenschutzstelle darauf hingewiesen, dass die Sozialzentren den Klient\*innen keinen gesicherten elektronischen Kanal zur Einreichung digitaler Unterlagen zur Verfügung stellen. Aktuell müsse man die Unterlagen entweder via unverschlüsselte E-Mail einreichen oder ausdrucken und per Briefpost oder persönlich zustellen. Eine E-Mail verschlüsseln verlange technische Kenntnisse oder die Nutzung einer kostenpflichtigen Lösung.

Der Datenschutzstelle ist diese Grundproblematik bekannt, welche nicht nur die Sozialzentren, sondern grundsätzlich die gesamte Stadtverwaltung betrifft. Diese ist verantwortlich für einen angemessenen Schutz der Daten, die sie bearbeitet. Dieser Grundsatz gilt auch bei der Übermittlung von Daten. Während die verwaltungsinternen Kommunikationskanäle standardmässig für den Austausch von sensiblen Daten eingerichtet sind, bestehen bezüglich der Kommunikation nach aussen zu den Bürger\*innen noch Defizite. Die Abklärungen der Datenschutzstelle im konkreten Fall zeigten, dass sowohl die Sozialzentren als auch die zentrale Informatik der Stadt Zürich bereits dabei sind, die digitalen Übermittlungsmöglichkeiten auszubauen. Die Datenschutzstelle erachtet den Ausbau sicherer Kommunikationskanäle als grundlegende Voraussetzung für eine zukunftssträchtige digitale Verwaltung.



## Datensperre im Einwohnerregister

**Vor einer Auskunftserteilung trotz Datensperre muss die für das Einwohnerregister zuständige Stelle der betroffenen Person das rechtliche Gehör und Rechtsmittel gewähren.**

Im Rahmen der Meldepflicht ist die Bevölkerung verpflichtet, gewisse Personendaten für das Einwohnerregister und damit für die öffentliche Aufgabenerfüllung der Stadtverwaltung bekanntzugeben. Einzelne Personendaten dürfen dabei in Form von Einzelauskünften voraussetzungslos an Dritte bekannt gegeben werden. Dabei handelt es sich gestützt auf § 18 Abs. 1 des Gesetzes über das Meldewesen und die Einwohnerregister (MERG) konkret um folgende Daten: Name, Vorname, Adresse sowie Datum von Zu- und Wegzug einer Person. Jede Person kann solche Datenbekanntgaben über sich selbst gestützt auf das geltende Datenschutzrecht beim Bevölkerungsamt, welches für die Führung des Registers zuständig ist, sperren lassen. Das Bevölkerungsamt darf solche Personendaten nach einer Sperre nur noch bekanntgeben, wenn die gesuchstellende Person nachweist, dass die Sperrung sie an der Verfolgung eigener Rechte gegenüber der betroffenen Person hindert.

« **Entscheide betreffend die Durchbrechung einer Datensperre erfolgen in der Stadtverwaltung in Form einer anfechtbaren Verfügung.** »

Im Berichtsjahr hat die Datenschutzstelle die mit einer Datensperre zusammenhängenden Prozesse und Informationsmittel genauer unter die Lupe genommen. Ein wichtiges Thema war das konkrete Vorgehen bei der Durchbrechung einer Datensperre. Das Bevölkerungsamt hat darüber zu entscheiden, ob es einem Gesuch auf Auskunft trotz Datensperre stattgibt. Dabei hat es auch verfahrensrechtliche Garantien zu beachten. Will das Bevölkerungsamt eine Datensperre durchbrechen, muss die betroffene Person Gelegenheit erhalten, ihre Argumente vorzubringen und sich allenfalls zur Wehr zu setzen. Entscheide betreffend die Durchbrechung einer Datensperre erfolgen in der Stadtverwaltung daher zu Recht in Form einer anfechtbaren Verfügung.



## Hausverbot im Stadtspital

**Die Datenschutzstelle berät die Stadtverwaltung in sehr unterschiedlichen Themengebieten, so zum Beispiel das Stadtspital bei der Erteilung von Hausverboten.**

Zum Schutz der Mitarbeitenden und Patient\*innen ist das Stadtspital in seltenen Fällen gezwungen, Hausverbote auszusprechen. Um seinen Zweck zu erfüllen, muss ein Hausverbot an einem zentralen Ort vermerkt sein, auf den die Mitarbeitenden Zugriff haben. Ein Hausverbot gilt in der Regel während einer verhältnismässigen begrenzten Zeit. Das Stadtspital hat sich mit der Frage an die Datenschutzstelle gewendet, für welche Dauer Hausverbote allenfalls nach ihrem Ablauf noch vermerkt bleiben dürfen.

« Die konkreten Umstände haben in der Regel einen wesentlichen Einfluss auf die Beurteilung der Datenschutzkonformität. »

Es ist unbestritten, dass ein rechtmässig erlassenes Hausverbot während der Dauer seiner Gültigkeit an einem zentralen Ort vermerkt sein muss, um seine Wirkung zu entfalten. Schwieriger ist die Frage, ob der Vermerk auch über die Gültigkeitsdauer des Verbots hinaus seine Rechtfertigung haben kann. Aus Sicht des Stadtspitals kann dies unter Umständen nötig sein, damit die Mitarbeitenden allfällige Vorkehrungen treffen können, ohne dass das Hausverbot – welches eine schwerwiegendere Massnahme darstellen würde – verlängert werden müsste.

Die Datenschutzstelle kam im Rahmen der Beratung zum Schluss, dass die zulässige Dauer des Vermerks im Einzelfall geprüft werden muss. Sie muss verhältnismässig sein, wobei insbesondere die Zeit, die seit Ablauf des Hausverbots vergangen ist, sowie die Schwere des zugrundeliegenden Vorfalls zu berücksichtigen sind. Ebenso darf der Vermerk inhaltlich nur so viele Informationen enthalten wie nötig, damit der Zweck – der Schutz der Mitarbeitenden und Patient\*innen – erreicht werden kann.



## Leumundsprüfung bzw. Einholung von Strafregisterauszügen

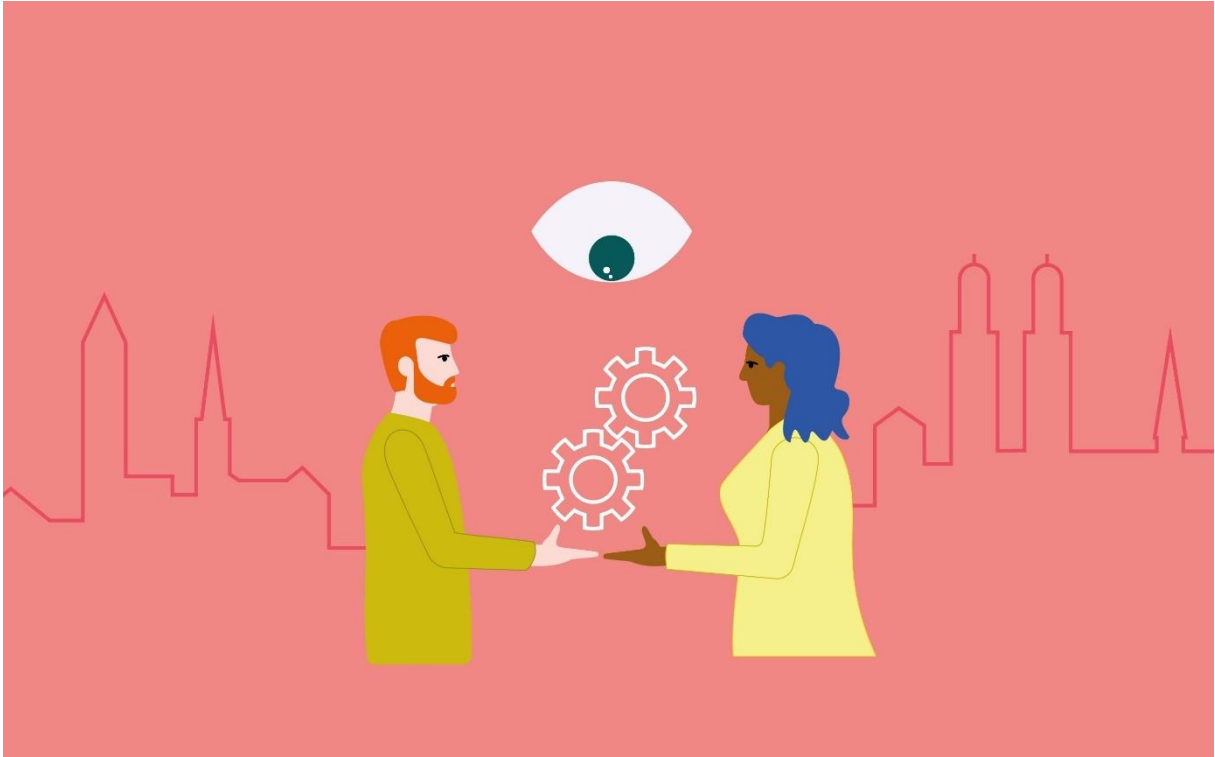
**Leumundsprüfungen bei Stellenbewerber\*innen und Mitarbeitenden werfen schwierige Fragen auf.**

Am 23. Januar 2023 traten Änderungen der Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (PAVO) in Kraft. Diese verpflichten die zuständige Behörde – in der Stadt Zürich die Krippenaufsicht –, in bestimmten Situationen Leumundsprüfungen von Mitarbeitenden in Kitas, Horten und Tagesfamilien durchzuführen. Da weder die Verordnung noch die Materialien konkrete Vorgaben zur Umsetzung enthalten, musste die Krippenaufsicht einen datenschutzkonformen Ansatz entwickeln, um diese neue Aufgabe zu erfüllen. Die Einführung der erforderlichen Datenbearbeitung unterlag der Vorabkontrolle durch die Datenschutzstelle.

« Die Verwaltung steht vor der Herausforderung, die Privatsphäre mit Sicherheits- und Risikoüberlegungen in Einklang zu bringen. »

Wenn die Verwaltung bei der Anstellung von Mitarbeitenden oder während des Arbeitsverhältnisses eine Leumundsprüfung durchführt – das heisst insbesondere einen Strafregisterauszug verlangt –, greift sie damit in die Privatsphäre der Mitarbeitenden ein. Dieser Eingriff muss gerechtfertigt sein. Selbst wenn eine ausreichende gesetzliche Grundlage besteht (wie in der PAVO oder auch Art. 19 der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über das Arbeitsverhältnis des städtischen Personals für Stellenbewerber\*innen), müssen die weiteren datenschutzrechtlichen Vorgaben sorgfältig geprüft und eingehalten werden. Insbesondere muss die Einsichtnahme in den Strafregisterauszug erforderlich und geeignet sein, um die Qualifikation für die betreffende Stelle zu beurteilen. Zugriffe auf diese sensiblen Informationen des Strafregisterauszugs dürfen nur sehr restriktiv erfolgen. Zudem sind klare Regelungen für den Ablauf der Bearbeitung und die Löschung der Daten zentral.

## 6 Zusammenarbeit und Prozesse



### Einleitung

Knappe Ressourcen sind auch für die Datenschutzstelle der Stadt Zürich eine Herausforderung. Es ist deshalb wichtig, dass sie verwaltungsinterne Prozesse, städtische Kontrollmechanismen, Synergien und Gremien nutzt, damit sie ihrem Anliegen – der Einhaltung des Datenschutzrechts – maximale Wirkung verleihen kann.

Verbindliche und wirkungsvolle Prozesse dienen der Umsetzung des Datenschutzes und helfen dabei, das «Datenschutzsystem» in der Stadtverwaltung nachhaltig weiterzuentwickeln. Wichtige Beispiele sind der Prüfprozess bei sämtlichen neuen IT-Vorhaben sowie die Stellungnahme der Datenschutzstelle im Gesetzgebungsverfahren. Die Datenschutzstelle entwickelt diese und neue Prozesse regelmässig weiter und etabliert auch Kontrollmechanismen, um das Datenschutzniveau der Stadtverwaltung zu stärken. Dabei arbeitet sie mit anderen Aufsichtsbehörden, der Fachstelle Informationssicherheit und weiteren Stakeholdern zusammen, vertieft so ihr Fachwissen und gleicht ihre Haltung ab. Im Berichtsjahr hat die Datenschutzstelle neue Prozesse etabliert und die Zusammenarbeit mit diversen Gremien und Stellen weiter ausgebaut.



## **Interne und externe Zusammenarbeit**

**Die Datenschutzstelle arbeitet eng mit der Stadtverwaltung und externen Fachstellen zusammen.**

Nachfolgend werden die wichtigsten Kooperationen der Datenschutzstelle umschrieben.

### **IDG-Fachgruppe**

In der IDG-Fachgruppe treffen sich unter der Leitung der Datenschutzstelle und des Rechtskonsulenten die Datenschutzberater\*innen der Departemente und der Stadtkanzlei, die Öffentlichkeitsgrundsatzbeauftragten der Departemente sowie weitere an der Thematik interessierte Jurist\*innen drei Mal jährlich zu Themensitzungen.

Die Ziele dieser Treffen sind der Erfahrungsaustausch, die Diskussion von Herausforderungen aus der Praxis und möglichen Lösungen, aber auch die Vernetzung unter den Teilnehmenden. Weiter interformieren die Leitenden der Fachgruppe regelmässig über Entwicklungen aus Gesetzgebung, Rechtsprechung und Lehre.

Im Jahr 2024 wurden in der IDG-Fachgruppe insbesondere folgende Themen diskutiert: KI in der Stadtverwaltung, Umsetzung von Cloud-Vorhaben sowie die neuen Bestimmungen der städtischen Datenschutzverordnung (DSV) zur Videoüberwachung.

### **Zusammenarbeit mit der Fachstelle Informationssicherheit**

Diese Fachstelle der städtischen Dienstabteilung Organisation und Informatik (OIZ) prüft alle Informatikvorhaben auf die Einhaltung der Vorschriften zur Informationssicherheit. Die Prüfung erfolgt im Rahmen des städtischen ISDS-Prozesses und in enger Koordination mit der Datenschutzstelle. Die Datenschutzstelle tauscht sich sowohl projektbezogen als auch darüber hinaus zur Datensicherheit in der Stadtverwaltung, zu meldepflichtigen Datenschutzvorfällen aber auch zu strategischen Themen und Weichenstellungen regelmässig mit der Fachstelle Informationssicherheit aus.

Auch gemeinsame Schulungsangebote und Kampagnen im Bereich Datenschutz und Datensicherheit werden derzeit durch die beiden Stellen evaluiert und sollen bereits im nächsten Jahr umgesetzt werden.

### **Zusammenarbeit mit der Finanzkontrolle**

Seit 2024 arbeiten die Datenschutzstelle und die Finanzkontrolle der Stadt Zürich näher zusammen. Es zeigte sich, dass viele Themenbereiche beide Behörden betreffen und auch durch beide bearbeitet werden. Insbesondere bei IT-Revisionen ergeben sich Überschneidungen. Ziel der Zusammenarbeit ist die Verminderung der Risiken in den betroffenen Bereichen, indem beide Stellen ihre Fachkompetenzen durch Informationsaustausch noch gezielter



einsetzen können. Zudem soll die Kooperation der Vermeidung bzw. Verringerung von Doppelspurigkeit dienen.

Die Datenschutzstelle und die Finanzkontrolle verfügen über ausreichende gesetzliche Grundlagen, die einen Austausch aus Anlass einer Feststellung im Rahmen der Aufsichtstätigkeit oder eines konkreten Falles ermöglichen. Die breit definierten Aufgaben sowie die umfassenden Kontrollbefugnisse lassen einen zielgerichteten einzelfallweisen Informationsaustausch zu. Sollte ein institutionalisierter Austausch mit standardmässigem Informationsfluss etabliert werden, bedürfte es dazu der Schaffung einer ausdrücklichen Rechtsgrundlage. Auf Bundesebene liegt diese bereits vor.

### **Zusammenarbeit mit anderen Datenschutzstellen der Kantone und Gemeinden**

Die Datenschutzstelle arbeitete im Jahr 2024 bei mehreren Geschäften mit Datenschutzstellen anderer Gemeinden oder Kantone zusammen, holte Einschätzungen zu Sachverhalten ein oder gab diese selbst ab. Insbesondere mit der Datenschutzstelle des Kantons Zürichs sowie der Datenschutzstelle der Stadt Winterthur pflegt sie einen regelmässigen fachlichen Austausch.

Auch ist die Datenschutzstelle aktives Mitglied bei «privatim», der Konferenz der schweizerischen Datenschutzbeauftragten, welche die Grundlage für eine gute Zusammenarbeit der Datenschutzbehörden bildet und diese fördert. Durch diesen Austausch kann sie ihr Fachwissen vertiefen sowie ihre Haltung und ihre Auslegung mit anderen Aufsichtsbehörden abgleichen. Die Datenschutzstelle der Stadt Zürich war im Jahr 2024 in folgenden Arbeitsgruppen von privatim vertreten:

- AG X (Gesundheit): In dieser Arbeitsgruppe diskutieren Jurist\*innen aktuelle Themen aus dem Gesundheitsbereich. Im Berichtsjahr fand ein Austausch unter anderem zu folgenden Themen statt: KI in der Medizin, Epidemiengesetzgebung, Medizinregister und Forschung, Verhältnis Ethikkommissionen zu Datenschutzstellen.
- AG Digitale Verwaltung: Die Datenschutzstelle nimmt eine sehr aktive Rolle in der Unterarbeitsgruppe Künstliche Intelligenz (UAG KI) ein. In der UAG KI arbeiten sowohl Jurist\*innen als auch Informatiker\*innen mit. Ziel der UAG KI ist einerseits ein regelmässiger Austausch insbesondere zum Stand der diversen, in- und ausländischen Regulierungsbestrebungen im Zusammenhang mit KI. Andererseits soll eine Hilfestellung zur Beurteilung bzw. Klassifizierung von KI im Rahmen der Vorabkontrolle erarbeitet werden. Anfang 2025 plant die UAG KI ausserdem, ein praxisnahes Merkblatt zu erstellen, das den Regelungsbedarf bei der Nutzung von Online-KI-Generatoren in öffentlichen Organen festhält.



## Rechtskonformitätsprüfung für Cloud-Vorhaben

**Das Datenschutzrecht stellt hohe Anforderungen an die Nutzung von Clouds für Personendaten. Ein neues Formular ermöglicht eine standardisierte Prüfung.**

Die Stadtverwaltung ist zunehmend damit konfrontiert, dass viele Informatikdienstleistungen nur noch in der Cloud angeboten werden. Ob ein Gang der öffentlichen Verwaltung in solche Clouds zulässig ist und wenn ja, unter welchen Rahmenbedingungen, ergibt sich aus dem Datenschutzrecht und den Fachgesetzgebungen und ist teilweise umstritten. Dabei muss sich die Verwaltung bewusst sein, dass sie bei der Nutzung einer Cloud eine Datenbearbeitung auslagert und nach wie vor die volle Verantwortung trägt.

Die persönlichen Daten der Bürger\*innen stellen ein wertvolles Vertrauensgut dar und sind grundrechtlich geschützt. Das Datenschutzrecht und zahlreiche spezialgesetzliche Geheimhaltungsbestimmungen (Patientengeheimnis, Sozialversicherungsgeheimnis, Steuergeheimnis etc.) stellen hohe Schutzanforderungen an die Bearbeitung von Personendaten. Andererseits ist die öffentliche Verwaltung in der heutigen Arbeitswelt, insbesondere im Informatikbereich, auf hoch spezialisierte Partner angewiesen. Das Datenschutzrecht schliesst den Einbezug von externen Partnern – wie Cloud-Anbietern – nicht per se aus. Diese haben jedoch als «Hilfspersonen» der öffentlichen Verwaltung vollumfänglich die gesetzlichen Vorgaben an die Datenbearbeitungen, welche für die Verwaltung gelten, zu erfüllen.

Die öffentlichen Verwaltungsstellen haben bei einem Cloud-Vorhaben die Rahmenbedingungen frühzeitig zu prüfen. Zur Standardisierung dieser Prüfung hat die Datenschutzstelle im Berichtsjahr ein Formular erstellt, welches die grundsätzlichen Prüffragen bei einer Auftragsdatenbearbeitung bzw. einem Cloud-Vorhaben enthält. Dieses Formular wird unter Einbezug der Rechtsdienste am Anfang eines Cloud-Projektes eingesetzt. Das Prüfungsergebnis ist massgebend für den weiteren Projektverlauf und dem damit verbundenen ISDS-Prozess. Dies kann auch dazu beitragen, dass Vorhaben, welche die Rahmenbedingungen nicht erfüllen, rechtzeitig erkannt, angepasst oder abgebrochen werden.





## **Formular «Produktive Betriebsaufnahme»**

**Die verantwortlichen Stellen müssen vor der Produktivsetzung eines Systems bestätigen, dass sie die Datenschutz- und Informationssicherheitsmassnahmen umsetzen.**

Die Vorabkontrolle, die das Datenschutzrecht für Vorhaben mit besonderen Risiken für die Grundrechte der Betroffenen vorsieht, wird in der Regel zu einem Zeitpunkt abgeschlossen, in welchem das betreffende Vorhaben noch nicht produktiv ist. Sie ist ein konzeptionelles, planendes Instrument für die darauffolgende konkrete Umsetzung eines Vorhabens. Mit der Zustellung des Prüfungsergebnisses ist eine Vorabkontrolle grundsätzlich abgeschlossen. Bisher hat die Datenschutzstelle die nachfolgende produktive Umsetzung eines geprüften Vorhabens nur in Einzelfällen weiterverfolgt.

Im Berichtsjahr hat die Datenschutzstelle im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeit beschlossen, die der Vorabkontrolle nachgelagerte produktive Umsetzung generell in den Fokus zu nehmen. Zu diesem Zweck wurde ein neues Formular eingeführt, mit dem die oberste Führungsebene einer Dienstabteilung gegenüber der Datenschutzstelle formell bestätigt, dass die Datenschutz- und Informationssicherheitsmassnahmen im Rahmen der Produktion effektiv umgesetzt werden.

Mit der Einführung dieses neuen Prozessschrittes im Rahmen der ISDS-Prüfung wird einerseits die Qualitätssicherung im Bereich Datenschutz und Informationssicherheit vorangetrieben und andererseits das Verantwortungsbewusstsein auf oberster Führungsebene gestärkt.



## Gesetzgebungsprojekte

**Die Datenschutzstelle prüft Erlassentwürfe, welche Belange des Datenschutzes betreffen.**

Werden rechtliche Grundlagen der Stadtverwaltung neu geschaffen oder angepasst, welche Belange des Datenschutzes betreffen, prüft die Datenschutzstelle diese Erlassentwürfe. Sie ist regelmässig bereits in die entsprechenden Gesetzgebungsprojekte involviert.

Den gesetzlichen Grundlagen kommt aus Sicht des Grundrechts- und Persönlichkeitsschutzes grosse Bedeutung zu. Das Gesetzmässigkeitsprinzip schreibt vor, dass sich staatliches Handeln auf eine normstufengerechte und hinreichend bestimmte gesetzliche Grundlage stützen muss. Auch aus Gründen der Rechtssicherheit sowie der Transparenz und Information gegenüber den von staatlichen Datenbearbeitungen betroffenen Personen sind entsprechende Regelungen wichtig. Betroffene Personen sind dabei nicht nur Bürger\*innen, sondern auch die Mitarbeitenden der Verwaltung.

Im Jahr 2024 begleitete die Datenschutzstelle unter anderem folgende Gesetzgebungsprojekte:

- Teilrevisionen Personalrecht und Ausführungsbestimmungen; Einsicht ins Personal-dossier
- Teilrevisionen Personalrecht und Ausführungsbestimmungen; Meldepflicht privater Beziehungen
- Verordnung über Pikettenschädigung bei Hebammen
- Verordnung über familienergänzende Kinderbetreuung in der Stadt Zürich (VO KB)

## 7 Datenschutzstelle – Wer sind wir und welche Aufgaben haben wir?



### Wer sind wir?

Die Datenschutzstelle der Stadt Zürich besteht aus der Datenschutzbeauftragten, vier juristischen Mitarbeitenden und einer Sekretariatsmitarbeiterin.

Im Berichtsjahr setzte sich die Datenschutzstelle personell wie folgt zusammen:

- Patrizia Schwarz, Dr. iur.; Datenschutzbeauftragte (80%)
- Jürg von Flüe, lic. iur.; Stv. Datenschutzbeauftragter (70%)
- Nina van Haaften, MLaw; Juristische Mitarbeiterin (60%)
- Meret Tobler, RA; MLaw; Juristische Mitarbeiterin (80%)
- Marion Weber, lic. iur.; dipl. inform. UZH; Mitarbeiterin Recht und Informatik (80%)
- Christine Dickey; Sekretariat

Die Datenschutzstelle ist von den Departementen unabhängig. Organisatorisch ist sie dem Gemeinderat zugeordnet. In der Aufgabenerfüllung ist die Datenschutzstelle weisungsfrei. Sie ist ausschliesslich dem Gesetz und der Verfassung verpflichtet.



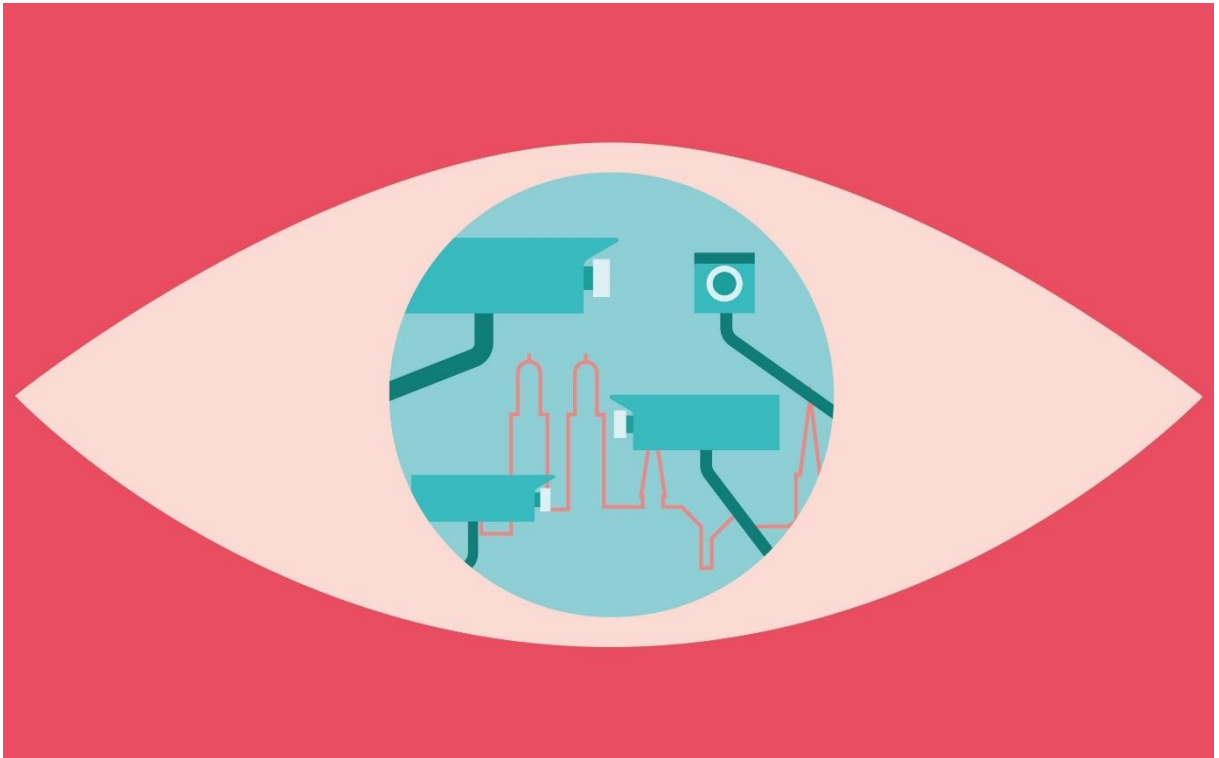
## **Welche Aufgaben haben wir?**

Bei der Stadtverwaltung Zürich arbeiten ca. 30 000 Angestellte in neun Departementen mit insgesamt über fünfzig Dienstabteilungen. Zur Stadtverwaltung im weiteren Sinne gehören zudem zahlreiche öffentliche-rechtliche Anstalten, Vereine, Stiftungen und weitere Organisationen mit Leistungsaufträgen der Stadt. So vielfältig die Aufgaben der Stadtverwaltung sind, eine Gemeinsamkeit besteht dennoch: Alle Mitarbeitenden arbeiten mit Informationen. Zahlreiche dieser Informationen betreffen die Bürger\*innen, Patient\*innen, Klient\*innen und Mitarbeitenden in direkter oder indirekter Weise. Wann immer die Stadtverwaltung personenbezogene Informationen – Personendaten – bearbeitet, gilt es, den Datenschutz zu beachten.

Es gehört zu den Aufgaben der Datenschutzstelle, die Stadtverwaltung im Umgang mit Personendaten zu beraten, zu unterstützen, zu schulen und zu beaufsichtigen. Der Tätigkeitsbereich der Datenschutzstelle lässt sich konkret in folgende Aufgaben unterteilen:

- Kontrolle der Stadtverwaltung bei der Umsetzung und der Anwendung des Datenschutzes
- Beratung der Stadtverwaltung und der Bevölkerung in Datenschutzbelangen
- Beratung Betroffener über ihre Rechte im Datenschutz
- Konzeption und Durchführung von Weiterbildungen im Datenschutz
- Prüfung und Begleitung von IT-Projekten der Verwaltung
- Entgegennahme von meldepflichtigen Datenschutzvorfällen

## 8 Datenschutzrecht – Eine kurze Einführung



Obwohl das Datenschutzrecht in den letzten Jahren ein fast schon omnipräsentes Thema in den Medien aber auch am Arbeitsplatz geworden ist, ist dennoch für viele Menschen schwierig zu verorten, worum es beim Datenschutzrecht eigentlich geht und wann es beachtet werden muss. Im Folgenden soll eine kurze Einführung aufzeigen, wann das Datenschutzrecht zur Anwendung kommt und was es beinhaltet:

### **Datenschutz ist ein Grundrecht**

Datenschutz ist ein Grundrecht. Es ist sowohl in Art. 13 der Bundesverfassung als auch in Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention verankert. Schränkt der Staat ein Grundrecht ein, braucht er dafür immer eine gesetzliche Grundlage, ein öffentliches Interesse und die Beachtung der Verhältnismässigkeit.

Das Gesetz über die Information und den Datenschutz des Kantons Zürich (IDG) konkretisiert dieses Grundrecht und regelt den Umgang der öffentlichen Organe mit Informationen. Es hält unter anderem die allgemeinen Grundsätze fest, die beim Bearbeiten von Personendaten zu beachten sind.

Dazu zählen die folgenden Grundsätze:



## **Gesetzmässigkeit**

Jede Tätigkeit der Verwaltung muss sich auf ein Gesetz abstützen können. Dies gilt auch für die Bearbeitung von Personendaten: Das Datenschutzrecht verlangt, dass die Verwaltung über eine genügende Berechtigung für die Datenbearbeitung verfügt. Ob und zu welchem Zweck die Stadtverwaltung Informationen über die Stadtbevölkerung bearbeiten darf, ergibt sich aus den gesetzlichen Grundlagen der jeweiligen Verwaltungsbereiche, also beispielsweise aus der Polizei-, Sozialhilfe-, Gesundheits- oder Schulgesetzgebung.

## **Zweckbindung**

Die Verwaltung darf Personendaten nur zu dem Zweck bearbeiten, zu dem sie sie erheben durfte. Jede Verwendung von Personendaten zu anderen Zwecken muss wiederum durch eine rechtliche Bestimmung oder durch eine Einwilligung gerechtfertigt sein.

## **Verhältnismässigkeit**

«Nicht mehr als notwendig»: Dieser allgemeine Grundsatz der Verhältnismässigkeit ist bei der Bearbeitung von Personendaten besonders zentral. Er gilt nicht nur in Bezug auf den Umfang der Daten (Datensparsamkeit), sondern ist beispielsweise auch für die Festlegung der Löschrufen und Zugriffsrechte massgebend.

## **Informationssicherheit**

Die Verwaltung muss Personendaten vertraulich behandeln und sicherstellen, dass sie richtig und verfügbar sind. Sie hat die Informationen durch geeignete Technologien (wie Verschlüsselung) und organisatorische Massnahmen zu schützen. Welche Massnahmen konkret verlangt sind, ist abhängig von der Sensitivität der Daten, dem Verwendungszweck und dem Stand der Technik. Der Stadtrat hat für die Stadtverwaltung die technischen und organisatorischen Vorgaben im «Handbuch für Informationssicherheit der Stadt Zürich» definiert. Dieses Handbuch ist für alle städtischen Verwaltungsstellen verbindlich und bei allen Informationsbearbeitungen und ICT-Systemen zu beachten. Sämtliche Vorhaben und Projekte, die eine Bearbeitung von Informationen beinhalten, sind im Rahmen des ISDS-Prozesses (ISDS = Informationssicherheit/Datenschutz) der städtischen Fachstelle Informationssicherheit – und bei erhöhter Datenschutzrelevanz auch der Datenschutzstelle – zur Prüfung vorzulegen.

## **Transparenz**

Datenbearbeitungen der Verwaltung dürfen keine «Blackboxes» sein. Sie müssen erkennbar, nachvollziehbar und verständlich sein. Das bedeutet, dass die Stadtverwaltung insbesondere über sensitive Datenbearbeitungen zielgruppengerecht informieren und allenfalls Organisationsvorschriften erlassen muss.



## **Personendaten als Anknüpfungspunkt**

Das Datenschutzrecht kommt immer dann zur Anwendung, wenn die Stadtverwaltung Personendaten bearbeitet. Alle Informationen oder Angaben, die sich auf Personen beziehen oder sich Personen zuordnen lassen, stellen Personendaten dar. Dabei spielt es keine Rolle, in welcher Form diese Daten vorhanden sind (Wort, Bild, Ton) oder mit welcher Technik sie bearbeitet werden (analog oder digital). Die meisten Informationen, die in der Stadtverwaltung bearbeitet werden, sind Personendaten. Das Datenschutzrecht ist deshalb für die gesamte Stadtverwaltung relevant.

## **Datenschutzrecht – aber welches?**

Datenschutzgesetze werden in der Schweiz vom Bund, den Kantonen und zum Teil auch von den Gemeinden erlassen. Für die Stadtverwaltung ist in erster Linie das Datenschutzrecht des Kantons Zürich massgebend, konkret das Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) und die dazugehörige Verordnung (IDV). Die Stadt Zürich kennt zusätzlich eine eigene Datenschutzverordnung (DSV). Diese Verordnung ist vor allem für die Videoüberwachung durch städtische Verwaltungsstellen und den Datenbezug aus dem städtischen Einwohnerregister massgebend.